

Weenke Sophie Heß

Erhöht die Individualbesteuerung von Ehepaaren die Erwerbstätigkeit von Frauen?

Bachelorarbeit

Themensteller: Univ. -Prof. Dr. Michael Krause

Vorgelegt in der Bachelorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Köln, August 2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Die Grundlagen des deutschen Einkommensteuersystems	3
2.1 Der Grundtarif.....	4
2.2 Besteuerung von Ehepaaren.....	7
2.3 Grundprinzipien der Besteuerung	10
3 Das Arbeitsangebot des/der Zweitverdieners	12
3.1 Das Konsum-Freizeit-Modell.....	13
3.2 Das Konsum-Freizeit-Modell unter Einfluss von Steuern	16
3.2.1 Gemeinsame Besteuerung	16
3.2.1 Getrennte Besteuerung	19
3.3 Ein Vergleich der gemeinsamen und getrennten Besteuerung	20
3.3.1 Die Veränderung des Nettolohnsatzes	21
3.3.2 Auswirkung auf das Arbeitsangebot.....	23
3.3.3 Auswirkungen auf das gemeinsame Einkommen des Paares	24
3.4 Empirische Evidenz.....	28
4 Diskussion empirischer und politischer Schlussfolgerungen	30
4.1 Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit.....	31
4.2 Zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen	33
4.2.1 Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V	33
4.2.2 Reform der sozialversicherungsfreien Beschäftigung	35
4.2.3 Ausbau des Betreuungsangebots	36
4.3 Bewertung des Instrument.....	38
5 Fazit	39
6 Appendix	41
7 Literaturverzeichnis	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Deutscher Einkommenssteuertarif.....	5
Abbildung 2: Vergleich der individuellen Steuersätze der Ehepartner im Vergleich zum gemeinsamen Steuersatz	9
Abbildung 3: Optimales Güterbündel.....	14
Abbildung 4: Fall 2, Einkommenseffekt überwiegt, Freizeit sinkt.....	18
Abbildung 5: Fall 3, Substitutionseffekt überwiegt.....	18
Abbildung 9: Veränderung des Nettolohnsatzes des Zweitverdieners bei verschiedenen Einkommensbeträgen des Zweitverdieners, Einkommen des Erstverdieners=50.000 €.	21
Abbildung 10: Vergleich des verfügbaren Einkommens bei verschiedenen Einkommensbeträgen des Zweitverdieners, Einkommen des Erstverdieners =50.000 €	25
Abbildung 11 Konsum-Freizeit-Verhalten des Zweitverdieners bei Berücksichtigung des Einkommensverlust des Erstverdieners	27

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EE	Einkommenseffekt
EStG	Einkommenssteuergesetz
GE	Gesamteffekt
SE	Substitutionseffekt
VZÄ	Vollzeitäquivalente
zvE	zu versteuerndes Einkommen

1 Einleitung

„Wir schaffen endlich das Ehegattensplitting ab. Damit setzen wir dem antiquierten Steuermodell, das die klassische Rollenverteilung zwischen Mann und Frau begünstigt, ein Ende“ (Dunz, 2023). Mit dieser Aussage brachte Lars Klingbeil die alte Debatte um die Besteuerung von Ehepaaren erneut auf die Agenda. Die mediale als auch politische Diskussion um das Ehegattensplitting ist kein neues Phänomen, sondern seit Jahrzehnten in der politischen Berichterstattung verankert. Die einzige Veränderung, die beobachtbar ist, ist das jeweilige Ziel, das mit der Abschaffung des Splittings erreicht werden möchte. Zuvor sollte die Abschaffung des Ehegattensplittings zugunsten der Familie geschehen, um eine Besteuerung einzuführen, die zielgerichteter Ehepaare mit Kindern fördert (Vgl. Böckler Impuls, 2005).

Aktuell liegt der Fokus auf der Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau. Es wird erhofft, dass eine Reform bzw. Abschaffung eine Veränderung des von ihr angebotenen Arbeitsangebots hervorruft. Diese Anstrengung wird mitunter durch den demographischen Wandel motiviert. Die Gesellschaft überaltert, die Sozialsysteme beginnen zu überlasten und es fehlt an entsprechenden Fachkräften (Vgl. Bujard, 2023). Verheiratete Frauen bieten, gemäß der Erwerbsquoten, eine geringere Arbeitszeit an als andere Personengruppen. Deswegen sehen Experten und auch Politiker in ihnen ein großes Potenzial für den Arbeitsmarkt. Dass Frauen am Arbeitsmarkt teilnehmen, steht dabei nicht zur Debatte. Tatsächlich hat sich die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern im Laufe der letzten Jahrzehnte stark angenähert. Für das Jahr 2022 wurde eine Beteiligungsquote von Frauen von 46,8 % und von Männern von 53,2 % verzeichnet (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023a). Der gravierende Unterschied zwischen den Geschlechtern liegt bei der angebotenen Arbeitsmenge, dem intensiven Arbeitsangebot.

Im Jahr 2021 waren 47,4 % aller 25- bis 59-jährigen Frauen in einer Teilzeitbeschäftigung angestellt, bei den 25- bis 59-jährigen Männern waren es nur 10,6 % (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023b). Bei der Betrachtung des Erwerbsstatus von Frauen nach Familien- und Lebensformtyp, sticht heraus, dass verheiratete Frauen mit Kindern den höchsten Teilzeitanteil mit 50,1 % aufweisen. Zum Vergleich: verheiratete Männer mit Kindern arbeiten zu 6,4 % in einer Teilzeitbeschäftigung (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023b). Bei Ehepaaren ohne Kinder ist dieser Trend nicht so stark ausgeprägt, doch arbeiten auch

hier Frauen zu 36,1 % in einer Teilzeitbeschäftigung, während der verheiratete Mann ohne Kinder zu 6,1 % in einer Teilzeitbeschäftigung arbeitet (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023b). Bei einem Vergleich der Erwerbsquoten der Ehepaare mit anderen Lebensformen, fällt auf, dass verheiratete Frauen im Vergleich zu unverheirateten Frauen ihr Arbeitsangebot einschränken (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023b). Verheiratete Männer hingegen weiten ihr Arbeitsangebot innerhalb einer Ehe aus (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023b).

Anhand einer Reform der Steuerpolitik wird erhofft, dass Frauen ihr Erwerbsangebot erhöhen. Durch das aktuell angewendete Ehegattensplitting wird das Einkommen des Haushalts gemeinsam versteuert. Ein zentraler Aspekt der gemeinsamen Besteuerung ist, dass sowohl der Grenz- als auch der Durchschnittssteuersatz des Paares für den weniger verdienenden Partner – den Zweitverdiener – nach der Eheschließung höher ist als vor dem Bündnis. Sowohl der Rat der Europäischen Kommission (2019, S. 9) als auch die OECD (2023, S. 49-55) haben Deutschlands Steuerpolitik in Bezug auf die hohe Grenzbelastung des Zweitverdieners gerügt und empfehlen, die Steuer- und Abgabenlast zu reduzieren.

Abgeleitet aus den bereits erwähnten Teilzeiterwerbsquoten und dem Gender Pay Gap, ist die Frau innerhalb einer Ehe im Allgemeinen die weniger verdienende Person und dementsprechend die Zweitverdienerin. Der Gender Pay Gap ist die Lohnlücke zwischen Mann und Frau. 2020 betrug die unbereinigte Lohnlücke 18 % (Antidiskriminierungsstelle, o.D.). Bei der unbereinigten Lohnlücke werden Unterschiede bezüglich Bildungsstand, Beschäftigungsumfang, Berufen etc. nicht in der Bestimmung berücksichtigt (Antidiskriminierungsstelle, o.D.).

Die vorliegende Arbeit soll dazu beitragen, die Frage zu beantworten, inwiefern eine Reform des Ehegattensplittings das Arbeitsangebot von verheirateten Frauen verändern würde. Unter Berücksichtigung des Aspekts, dass Frauen, meistens die Zweitverdienerinnen sind. Daraus ergibt sich die Forschungsfrage:

Erhöht die Individualbesteuerung von Ehepaaren die Erwerbstätigkeit von Frauen?

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, mithilfe der Fachliteratur und einer theoretischen Betrachtung des Konsum-Freizeit-Verhaltens des Zweitverdieners zu beurteilen, inwiefern eine Individualbesteuerung von Ehepaaren die Erwerbstätigkeit von Frauen erhöht. Zu Beginn werden die Grundlagen des deutschen Einkommensteuersystems erläutert, die für die Betrachtung innerhalb dieser Arbeit relevant sind. Im Weiteren erfolgt die Analyse des Arbeitsangebots des Zweitverdieners. Der theoretische Rahmen dieses Kapitels bildet das neoklassische Arbeitsangebotsmodell, das Konsum-Freizeit-Modell. Im Anschluss wird das Modell für die theoretische Analyse um den Faktor Einkommenssteuer erweitert. Dabei variiert die jeweilige Ausführung der Besteuerung, um die unterschiedlichen Auswirkungen auf die individuelle Budgetbeschränkung des Zweitverdieners aufzuzeigen. Nach Einbezug des Steuerfaktors wird untersucht, welche Folgen eine Reform des Ehegattensplittings hin zur Individualbesteuerung auf den Nettostundenlohn des Zweitverdieners und damit auf sein Arbeitsangebot hat. Im letzten Abschnitt der Arbeitsangebotsanalyse wird untersucht, wie sich das gemeinsame verfügbare Einkommen des Paarhaushalts durch eine Reform verändert. Es folgt die Aufstellung der These, dass sich das Arbeitsangebot des Zweitverdieners und damit der Frau erhöhen würde. Diese wird mit verschiedenen Studien aus der Fachliteratur belegt. In der Diskussion dieser Arbeit wird erörtert, inwieweit die Reform ein rechtmäßiges und angemessenes Instrument zur Steigerung des Erwerbsangebots von Frauen ist. Zusätzlich werden weitere Maßnahmen genannt, die ebenso zur Zielerreichung beitragen könnten.

2 Die Grundlagen des deutschen Einkommensteuersystems

Um nachvollziehen zu können, inwiefern die Einkommensteuer das Arbeitsangebot beeinflusst, werden in diesem Kapitel die Grundlagen der Besteuerung beschrieben. Dabei beschränkt sich diese Arbeit auf die für das Modell relevanten Aspekte des Einkommensteuersystems, wie den Grundtarif, die Vorgehensweise des Ehegattensplittings und die Grundprinzipien der Einkommensbesteuerung. Das deutsche Einkommenssteuersystem ist sehr umfassend und komplex, daher wird im Rahmen dieser Arbeit der Fokus auf die Lohnsteuer gelegt. Im Verlauf dieser Arbeit wird der Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer nicht berücksichtigt. Die Einbeziehung dieser Aspekte würde die Komplexität und den Umfang der Arbeit erheblich erweitern.

2.1 Der Grundtarif

Gemäß deutschem Einkommensteuergesetz ist jede natürliche Person, die in Deutschland wohnt oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, zur Einkommensteuer verpflichtet (Vgl. §1 Absatz 1 EStG). Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung umfasst Einkünfte aus Forst- und Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte gemäß §22 EStG (Vgl. §2 Absatz 1 EStG). Diese Einkunftsarten stellen das zu versteuernde Einkommen (zvE) des Steuerpflichtigen dar.

Sofern eine Person nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, also ein Arbeitsverhältnis vorliegt, wird die Einkommenssteuer durch Abzug vom Arbeitseinkommen erhoben (Vgl. §38 Abs. 1 EStG). Diese Spezifizierung der Einkommensteuer ist die sogenannte Lohnsteuer (Vgl. §38 Abs. 1 EStG). Bildet das Arbeitseinkommen das einzige Einkommen des Steuerpflichtigen und weder die Veranlagung zur Einkommenssteuer noch der Lohnsteuer-Jahresausgleich ist notwendig, so ist die Besteuerung des Arbeitnehmers nach Abführung durch den Arbeitgeber abgeschlossen (Vgl. Bundesministerium der Finanzen, o.D.a). Die Lohnsteuer ist keine Steuer eigener Art und zählt zu der Einkommenssteuer.

Die zuvor genannten Einkünfte bilden die Bemessungsgrundlage der Steuersubjekte. Jedoch bilden die Einkünfte nicht in voller Höhe das zu versteuernde Einkommen. Den Steuersubjekten werden verschiedene Frei- und Pauschbeträge gewährt, die das zu versteuernde Einkommen und somit auch die Steuerschuld verringern.

Ein Freibetrag ist ein bestimmter Betrag, der vom Gesamteinkommen abgezogen wird, sodass auf diesen Betrag keine Steuer fällig ist (Vgl. Hacke, 2012). Der Kinderfreibetrag wird beispielsweise von Steuerzahlern mit Kindern von ihrem Einkommen abgezogen, sofern es sich als vorteilhafter im Vergleich zum Kindergeld erweist (Vgl. §32 EStG). Nennenswerte Beispiele für Freibeträge sind der Ausbildungsfreibetrag (Vgl. §33a Abs. 2 EStG), der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Vgl. §24b EStG) oder der Ehrenamtsfreibetrag (Vgl. §3 Nr. 26a EStG). Es ist jedoch zu beachten, dass nicht jedes Steuersubjekt Anspruch auf jeden Freibetrag hat, sondern nur dann, wenn die jeweils festgelegten Kriterien im Einkommenssteuergesetz erfüllt sind.

Ein Pauschbetrag hingegen ist ein pauschaler Betrag, der ohne Nachweis der Einnahmen oder Ausgaben des Steuersubjekts vom Einkommen abgezogen wird (Vgl. Bundesministerium für Finanzen, 2022a). Hierzu zählen der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Vgl. §9a EStG) oder der Sparerpauschbetrag (Vgl. §20 Abs.9 EStG). Im Rahmen dieser Arbeit stellt das zu versteuernde Einkommen das Einkommen dar, das nach Abzug der Pausch- und Freibeträge übrig bleibt. Insofern werden den Frei- und Pauschbeträgen keine bedeutende Rolle zugeteilt, um die Arbeit nicht unnötig zu verkomplizieren. Der Grundsteuerfreibetrag wird als einziger Freibetrag berücksichtigt, da dieser ein Teil des Einkommensteuertarifs ist und bedeutend für die Bestimmung der Steuerlast ist.

Nach Bestimmung der Bemessungsgrundlage wird der Einkommensteuertarif auf das Einkommen angewendet. Der Einkommensteuertarif lässt sich durch die folgende Abbildung veranschaulichen:

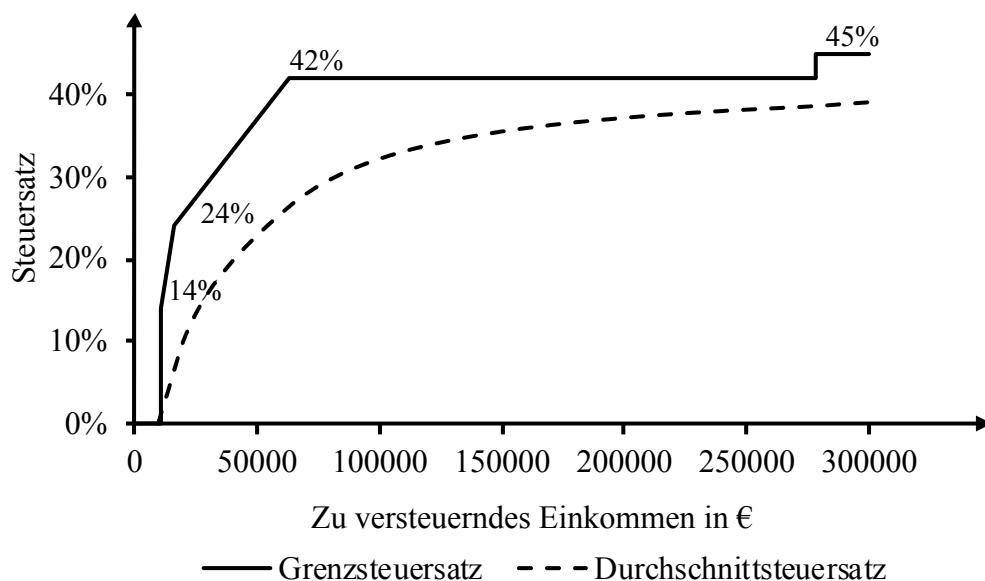


Abbildung 1: Deutscher Einkommenssteuertarif
 Quelle: Eigene Darstellung gemäß §32a EStG.

Bei einem linear-progressiven Einkommensteuersystem steigt der Steuersatz in Abhängigkeit der Einkommenshöhe, wie in *Abbildung 1* dargestellt. Jedoch wird nicht das gesamte Einkommen mit dem höheren Steuersatz besteuert, sondern jeder zusätzlich verdiente Euro. Es wird unterschieden zwischen dem Grenz- und dem Durchschnittssteuersatz.

Der Grenzsteuersatz gibt an, wie hoch die Steuermehrbelastung mit wachsendem Einkommen ist (Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 2016). In *Abbildung 1* zeigt die durchgezogene Linie den Grenzsteuersatz, welcher für jeden zusätzlich verdienten Euro den jeweiligen Steuersatz angibt. Daher spielt der Grenzsteuersatz eine entscheidende Rolle bei den marginalen Entscheidungen eines Individuums, zu denen unter anderem eine geringfügige Erhöhung der Arbeitszeit zählt (Vgl. Blömer/Peichl, 2021, S. 10).

Der Durchschnittssteuersatz hingegen gibt den prozentualen Anteil der Einkommensteuer am zu versteuernden Einkommen an. In *Abbildung 1* repräsentiert die gestrichelte Linie den Anteil der Einkommenssteuer am zu versteuernden Einkommen und zeigt somit die Gesamtbelastung an. Er ist das Belastungsmaß, das für diskrete Entscheidungen wesentlich ist. Hierzu zählt die individuelle Entscheidung, ob überhaupt Arbeit angeboten werden soll oder nicht (Vgl. Blömer/Peichl, 2021, S. 10).

Im Kontext des deutschen Steuersystems bildet die sogenannte Nullzone den ersten Abschnitt des Einkommensteuertarifs. Diese Zone ist durch einen Steuerfreibetrag gekennzeichnet, den sogenannten Grundsteuerfreibetrag, der im Steuerjahr 2023 auf 10.908 € festgelegt ist (Vgl. §32a Absatz 1 EStG). In dieser Zone wird von den Steuersubjekten keine Einkommensteuer erhoben. Der Zweck dieses Grundsteuerfreibetrags ist die Sicherung des Existenzminimums, indem ein Betrag ihres Einkommens von der Steuer befreit wird (Vgl. BVerfG 87, 153). Das Existenzminimum ist der Betrag, der gemäß bestimmter Setzung, einer Person zur Verfügung stehen soll, um grundlegende menschliche Bedürfnisse erfüllen zu können, daher wird er auch nicht steuerlich gemindert (Vgl. Deutscher Bundestag, 2022, S. 2). Die Höhe dieses Freibetrags wird durch die Preisentwicklung in Deutschland beeinflusst und entsprechend von dem Gesetzgeber angepasst. Ebenfalls dient die Erhöhung des Grundfreibetrags aktuell dazu, die herrschende Inflation auszugleichen (Vgl. Bundesministerium der Finanzen, 2022b).

Sobald das zu versteuernde Einkommen eines Steuersubjekts die Nullzone überschreitet, tritt eine Besteuerung in Kraft. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 10.909 € bis hin zu 15.999 € befindet sich das Steuersubjekt in Progressionszone I (Vgl. §32a Abs. 1 EStG). Jeder zusätzlich verdiente Euro wird zunächst mit einem Eingangssteuersatz von 14 % versteuert (Vgl. Hacke, 2012). Der Grenzsteuersatz steigt in dieser Zone mit zunehmenden Einkommen bis zu 23,97 % an (Vgl. Hacke, 2012).

Erwirtschaftet das Steuersubjekt ein Einkommen größer als 15.999 € befindet es sich in der Progressionszone II. Diese Zone bildet den Grenzsteuersatz für Einkommen von 16.000 bis 62.809 € ab (Vgl. §32a Abs. 1 EStG). Der Grenzsteuersatz steigt hier von 23,97 % bis 42 % an und verzeichnet einen flacheren Verlauf als die Progressionszone I (Vgl. Hacke, 2012).

Auf die zwei Progressionszonen folgen die erste und die zweite Proportionalzone. In diesen Zonen wird jeder zusätzlich verdiente Euro im zu versteuernden Einkommensbereich proportional mit dem gleichen Steuersatz versteuert. Das bedeutet, dass der Grenzsteuersatz in der Proportionalzone I einen linearen Verlauf aufweist und konstant bei 42 % liegt (Vgl. Hacke, 2012). Die Proportionalzone I beginnt bei einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 € und endet bei 277.825 € (Vgl. §32a Abs. 1 EStG).

Die Proportionalzone II, auch als „Reichensteuer“ bekannt, ist die fünfte und letzte Zone im deutschen Einkommensteuertarif. Sie tritt in Kraft, sobald das zu versteuernde Einkommen 277.826 € übersteigt (Vgl. §32a Abs. 1 EStG). Da es sich hierbei um den Höchststeuersatz handelt, gibt es für das Einkommen in dieser Zone keine Obergrenze. Das bedeutet, dass jeder zusätzlich verdiente Euro über einem Einkommen von 277.826 € kontinuierlich mit einem Steuersatz von 45 % besteuert wird (Vgl. Hacke, 2012).

Der Tarif wird zur Berechnung der Steuerlast sowohl für ledige als auch für verheiratete Steuerpflichtige verwendet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die steuerliche Behandlung von ledigen und verheirateten Steuerpflichtigen dahingehend unterscheidet, dass Ehepaare die Wahl zwischen einer getrennten und gemeinsamen Veranlagung haben.

2.2 Besteuerung von Ehepaaren

Ehepaare¹ können nach dem Einkommensteuergesetz (§ 26 Abs. 1 EStG) zwischen einer Zusammenveranlagung und einer getrennten Veranlagung wählen. Im Falle der getrennten Veranlagung werden die erzielten Einkünfte dem entsprechenden Partner zugerechnet und es wird die individuelle Steuerlast berechnet (Vgl. §26a Abs. 1 EStG).

¹ Bei Verwendung des Begriffs Ehepaar/Ehegatten sind ebenso eingetragene Lebenspartnerschaften inkludiert.

Die getrennte Veranlagung von Ehepaaren entspricht der Besteuerung lediger Steuerzahler. Die Ehepaare werden unabhängig voneinander besteuert und jeder Partner zahlt seine individuelle Steuerlast. Daher entspricht die in dieser Arbeit behandelte Reform zur Individualbesteuerung der getrennten Veranlagung von Ehepaaren. Folglich macht die ausgewählte Reform die getrennte Veranlagung zur Pflichtoption.

Entscheidet sich das Paar für die gemeinsame Besteuerung, bilden sie eine Steuereinheit und das Finanzamt besteuert sie als Haushalt. Bei diesem Verfahren wird das Einkommen beider Partner addiert und das berechnete gemeinsame Einkommen im nächsten Schritt wieder halbiert (Vgl. §32a Abs.5 EStG). Anschließend wird der in Kapitel 2.1 erläuterte Steuertarif auf den ermittelten Wert angewendet und das daraus resultierende Ergebnis wird verdoppelt.

Das Splittingverfahren lässt sich auch mit der folgenden mathematischen Formel darstellen:

$$S(X) = 2 * T(0.5(X))$$

$$X = x_1 + x_2$$

Die Funktion $S(X)$ repräsentiert die zu zahlende Steuerlast des Paares. Das X steht für das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der Partner, das sich aus der Summe der individuellen Einkommen von Partner 1 x_1 und Partner 2 x_2 zusammensetzt. Der Einkommensteuertarif ist durch T repräsentiert, in den das halbierte gemeinsame Einkommen X eingesetzt wird. Bei einem proportionalen Einkommensteuertarif hätte das Ehegattensplitting keinen Effekt. Die progressive Gestaltung des Einkommensteuertarifs führt dazu, dass die Steuerlast eines Steuersubjekts bei zunehmendem Einkommen unverhältnismäßig steigt. Das heißt, bei einer Verdopplung des Einkommens führt der progressive Tarif dazu, dass die Steuerlast sich nicht verdoppelt. Die Steuerlast ist entsprechend größer als das Doppelte. Der Splittingeffekt ist der finanzielle Vorteil, den Ehepaare durch die gemeinsame Besteuerung gegenüber einer getrennten Besteuerung erzielen.

In der Fachliteratur werden die Partner in den Erst- und Zweitverdiener unterteilt. Der Erstverdiener erwirtschaftet dabei über 50% des Einkommens des Haushalts. Entsprechend ist die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zweitverdieners geringer als des Erstverdieners.

Eine Voraussetzung für einen Splittingeffekt ist ein Einkommensgefälle innerhalb der Partnerschaft. Der hohe individuelle Grenzsteuersatz des Erstverdieners wird durch den

niedrigeren individuellen Grenzsteuersatz des Zweitverdieners herabgesetzt. *Abbildung 2* veranschaulicht die Verschiebung des individuellen Durchschnittssteuersatzes des Erst- und Zweitverdieners unter der gemeinsamen Besteuerung. Punkt *Z* ist der individuelle Durchschnittssteuersatz des Zweitverdieners als lediger Steuerzahler. Punkt *E* ist der individuelle Steuersatz des Erstverdieners ebenfalls als lediger Steuerzahler. Unter der gemeinsamen Besteuerung erhalten beide Ehepartner den Punkt *G* als gemeinsamen Durchschnittssteuersatz.

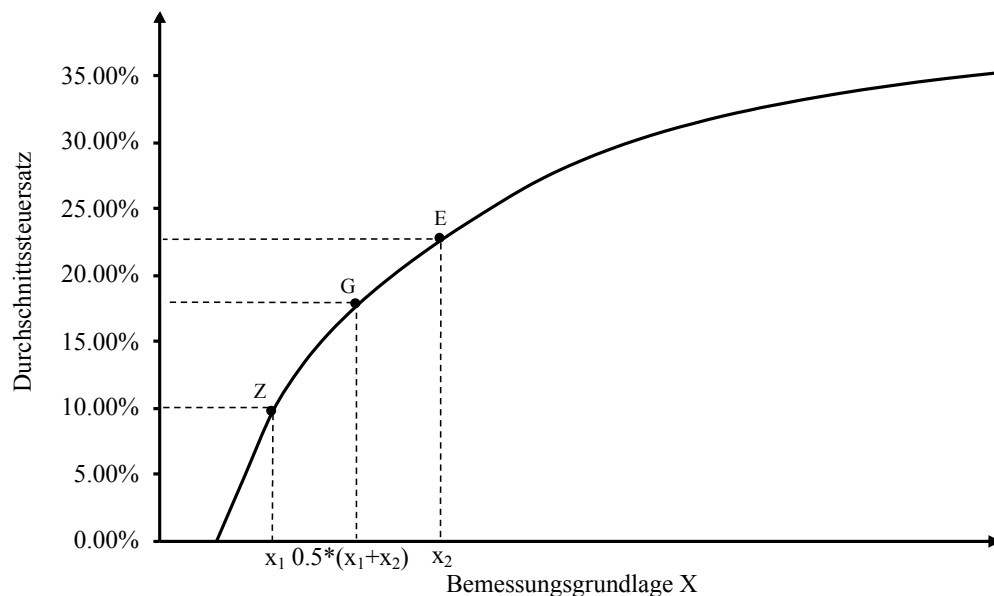


Abbildung 2: Vergleich der individuellen Steuersätze der Ehepartner im Vergleich zum gemeinsamen Steuersatz
Quelle: Eigene Darstellung gemäß Grundtabelle.

Die *Abbildung 2* stellt einen Haushalt dar, bei dem ein Einkommensgefälle vorliegt.

Wenn beide Partner einen symmetrischen Anteil zum Haushaltseinkommen in *Abbildung 2* beitragen würden, gäbe es keinen Splittingvorteil. In diesem Szenario würde Punkt *G* in der Grafik sowohl der individuelle Durchschnittssteuersatz beider Partner abbilden sowie den gemeinsamen Durchschnittssteuersatz.

Wenn jedoch nur ein Partner ein Einkommen erzielt und der andere Partner sich auf hauswirtschaftliche Tätigkeiten spezialisiert oder erwerbsunfähig ist, entsteht ein Splittingvorteil von 100 %. Der Punkt *Z* würde in der Grafik auf der horizontalen Achse liegen, bei einem Steuersatz von 0 %. Punkt *G* würde sich auf dem Graphen nach links bewegen, bei Gleichbleiben von Punkt *E*. Das heißt, der gemeinsame Durchschnittssteuersatz als auch der Grenzsteuersatz würden in diesem Szenario sinken.

Wie sich das Haushaltseinkommen schlussendlich zusammensetzt, spielt bei der Besteuerung keine Rolle. Das Ehegattensplitting sorgt dafür, dass Ehehaushalte bei gleichem Einkommen, unabhängig von ihrer Arbeitsteilung, die gleiche Steuerlast tragen. Diese Praxis basiert auf dem Leistungsfähigkeitsprinzip und wird im Folgenden näher erläutert.

2.3 Grundprinzipien der Besteuerung

Die Ausgestaltung des deutschen Einkommensteuersystems wird mit folgenden Prinzipien und Zielen begründet. In erster Linie dient eine Einkommensteuer der Erzeugung von Staatseinnahmen zur Deckung des Staatshaushalts (Vgl. Bundesministerium für Finanzen, o.D.b). Die Einkommensteuer zählt zu den einnahmestärksten Steuern Deutschlands (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023c).

Die Ausgestaltung des Tarifs, mit Hinblick auf den progressiven Verlauf, verfolgt das Ziel, Gerechtigkeit zu schaffen und ist ein erster Ansatz zur Umverteilung von Vermögen (Vgl. Bundesministerium für Finanzen, o.D.b). Gerechtigkeit an sich lässt sich auf verschiedene Weisen interpretieren. Die normative Setzung des Begriffs, auf die sich mit Bezug auf das deutsche Steuersystem geeinigt wurde, entspricht dem Prinzip der Leistungsfähigkeit (Vgl. Wersig, 2013).

Adam Smith (2005, S. 852-855) formulierte in „Reichtum der Nationen“ vier Steuermaximen, die bis heute von hoher Relevanz für die Finanzwissenschaften sind und bei der Gestaltung von Steuersystemen maßgeblich waren und sind (Vgl. Wersig, 2013). Explizit sind das: die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, der Fairness bzw. Gleichheit, der Bequemlichkeit und der Bestimmtheit. Das Prinzip der Gleichheit lässt sich dementsprechend als erster Ansatz für das, heute in der Finanzwissenschaft bekannte, Leistungsfähigkeitsprinzip ableiten. Smiths Gleichheitsprinzip entspringt folgender Aussage: „Die Untertanen jedes Staates müssen zur Unterstützung der Staatsgewalt so genau als möglich nach Verhältnis ihres Vermögens beitragen, d.h. nach Verhältnis der Einkünfte, die ein jeder unter dem Schutze des Staates genießt.“ (Smith, 2005, S. 853).

Gemäß dem Prinzip der Leistungsfähigkeit bemisst sich die Einkommensteuer an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Das bedeutet, dass die Bürger Steuern entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten zahlen (Vgl. Musgrave/Musgrave,

1974, S. 232). Aus diesem Leistungsfähigkeitsprinzip lassen sich zwei weitere wichtige Konzepte ableiten: Die horizontale und die vertikale Gerechtigkeit.

Die horizontale Gerechtigkeit basiert auf der Gerechtigkeitsvorstellung, dass Steuersubjekte, die sich in gleichen finanziellen Situationen befinden, auch eine gleiche Steuerlast tragen sollen (Vgl. Musgrave/Musgrave, 1974, S. 232-233). Das bedeutet, dass Steuersubjekte mit vergleichbarem Einkommen auch vergleichbare Steuern zahlen.

Die vertikale Gerechtigkeit hingegen besagt, dass Steuerpflichtige mit unterschiedlichen Einkommen unterschiedlich besteuert werden sollen (Vgl. Musgrave/Musgrave, 1974, S. 232-233). Das heißt, dass Personen mit höherem Einkommen eine höhere Steuerlast zahlen als Personen mit niedrigerem Einkommen. Dementsprechend betont die horizontale Gerechtigkeit, dass Gleiches gleich besteuert werden soll. Die vertikale Gerechtigkeit hingegen zielt darauf ab, dass Ungleiches ungleich besteuert werden soll.

Dabei wird zwischen ledigen und verheirateten Steuerzahlern unterschieden. Die Ausgestaltung des Systems ist darauf ausgelegt, dass Ehepaare als Haushalte besteuert werden. Demnach wird das Prinzip der Haushaltsbesteuerung angewandt. Dies wird häufig damit begründet, dass Ehepaare ihre gemeinsamen Ressourcen teilen und an der Haushaltsführung gleichermaßen teilhaben (Homburg, 2000, S. 3-4).

Bei Festhaltung an der Haushaltsbesteuerung im Einkommenssteuersystem, muss auch die kombinierte Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Infolgedessen müssen alle Haushalte, die eine gleiche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erbringen, gleich besteuert werden.

Dementsprechend werden Haushalte mit einem Jahreseinkommen von 100.000 € gleich besteuert, unabhängig davon, wie sich ihr Einkommen zusammensetzt. Es ist wichtig zu betonen, dass beim Ehegattensplitting das Paar als Einheit gesehen wird und nicht als zwei Einzelpersonen (Vgl. §26b EStG). Der Staat und somit das Finanzamt behandelt jeden Haushalt mit identischem Einkommen gleich. Pausch- und Freibeträge dienen dazu, eine Minderung der Leistungsfähigkeit steuerlich zu berücksichtigen. Kinder sind beispielsweise ein Faktor, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Haushalte verringert, entsprechend werden den Eltern bestimmte Freibeträge gewährt.

Das Ziel hinter dieser Gestaltung besteht darin, Ehepaaren die Möglichkeit zu geben, selbst zu entscheiden, für welche Arbeitsteilung sie sich entscheiden. Weiterhin hat die

Erfahrung gezeigt, dass eine Abweichung vom Ehegattensplitting hin zu einer reinen Haushaltsbesteuerung einen steuerlichen Nachteil für Ehepaare mit sich bringt (Vgl. Homburg, 2000, S. 2). Im Jahr 1957 wurde auf das gemeinsame Haushaltseinkommen der Ehepaare der Grundtarif angewendet (Vgl. Homburg, 2000, S. 2). Aufgrund des progressiven Verlaufs des Steuertarifs war dadurch die Steuerlast von verheirateten Paaren deutlich höher, wenn ein großes Einkommensgefälle zwischen den individuellen Einkommen der Ehepartner vorlag. Mit diesem Verfahren wurden Ehepaare finanziell schlechter gestellt, als wenn sie separat besteuert wurden. Daher wurde das Steuerrecht zugunsten der Ehe geändert, um Ehepaare nicht steuerlich und somit finanziell zu diskriminieren (Vgl. Gottfried/Witczak, 2006, S. 9-10).

3 Das Arbeitsangebot des/der Zweitverdieners

Dieser Abschnitt der Arbeit untersucht, ob eine Reform von Ehegattensplitting zu Individualbesteuerung das Arbeitsangebot des Zweitverdieners –in diesem Fall der Frau– positiv beeinflussen kann. Dabei werden die Auswirkungen auf den Arbeitslohn, die Freizeit und den Konsum analysiert.

Im Folgenden wird das theoretische Konsum-Freizeit-Modell zur genaueren Darstellung herangezogen. Um die Wirkungsweise der Reform verständlicher zu machen, wird zunächst der Zweitverdiener isoliert betrachtet. Für die Vereinfachung wird angenommen, dass der Haushalt seine Ressourcen zunächst trennt, um die Wirkung auf das individuelle Arbeitseinkommen des Zweitverdieners zu analysieren. Zu Beginn wird gezeigt, wie die gemeinsame und getrennte Besteuerung auf das Bruttoarbeitseinkommen wirken. Anhand dessen wird der Einkommens- und Substitutionseffekt erläutert. Im nächsten Unterkapitel wird die Reform modelliert. Zunächst wird analysiert, wie sich die Reform individuell auf den Zweitverdiener auswirkt. Im weiteren Verlauf wird dann auch der Einfluss auf den Partner betrachtet. Bei Einbezug des Partners wird die Annahme der getrennten Ressourcen verworfen. In der Fachliteratur existieren zahlreiche Studien (Vgl. Bonin et al., 2013; Blömer et al., 2021; Bachmann et al., 2021) die den Effekt unterschiedlicher Reformen, einschließlich der reinen Individualbesteuerung, mithilfe eines Mikrosimulationsmodells² darstellen. Diese Ergebnisse sollen, die selbst aufgestellte These untermauern.

² Mikrosimulationsmodelle helfen dabei, die Verhaltensänderungen von Haushalten bezüglich ihres Arbeitsangebots zu simulieren (Vgl. Bachmann et al., 2021, S. 112-113).

3.1 Das Konsum-Freizeit-Modell

Im vorliegenden Abschnitt erfolgt eine kurze Beschreibung des verwendeten Konsum-Freizeit-Modells nach Borjas (2016, S. 21-83).

Das neoklassische Arbeitsangebotsmodell, bekannt als Konsum-Freizeit-Modell, ist ein vereinfachtes Abbild der realen Welt. Es wird dazu genutzt, das Verhalten von Individuen auf dem Arbeitsmarkt zu erklären, insbesondere hinsichtlich ihrer Entscheidungen über ihre angebotene Arbeit, ihrer genommenen Freizeit und ihrem Konsum.

Im Zentrum des Modells steht ein Individuum, das seinen Nutzen durch den Konsum der Güter Freizeit F und Konsum C maximiert und dabei seine verfügbaren Ressourcen berücksichtigt. Die wichtigste Ressource des Individuums ist die verfügbare Zeit T , die sich aus der Arbeitszeit L und der Freizeit F zusammensetzt:

$$T = F + L$$

Um den Konsum zu erhöhen, kann das Individuum Arbeit anbieten. Dies erfordert, dass es einen Teil seiner Freizeit aufgibt und diese Zeit in Arbeit investiert. Das daraus resultierende Arbeitseinkommen AW ergibt sich aus der Arbeitszeit L und dem Stundenlohn w . Da das Arbeitseinkommen AW in Form von Konsumgütern ausgegeben wird, besteht eine Korrelation zwischen dem Arbeitseinkommen und dem Konsum C :

$$AW = w * L$$

$$L = T - F$$

Der Stundenlohn ist ein exogen bestimmter Faktor, während die Arbeitszeit L innerhalb des Modells endogen bestimmt wird. Zusätzlich berücksichtigt das Modell das Nichtarbeitseinkommen V des Individuums, d.h. Einnahmen, die nicht durch geleistete Arbeit erzielt werden. Die Budgetbedingung des Individuums lautet daher:

$$C = w * (T - F) + V$$

In *Abbildung 3* wird die Budgetbedingung durch die Budgetgerade BG ausgedrückt. Sie kennzeichnet alle maximal erreichbaren Güterkombinationen des Individuums.

Ihre Steigung entspricht dem negativen Lohnsatz des Individuums und legt somit auch die Opportunitätskosten für eine Einheit Freizeit fest. Im Fall des Konsum-Freizeit-Modells sind die Opportunitätskosten jene Kosten, die dem Individuum entstehen, wenn es auf eine Stunde Arbeit verzichtet und sich stattdessen eine Stunde Freizeit nimmt.

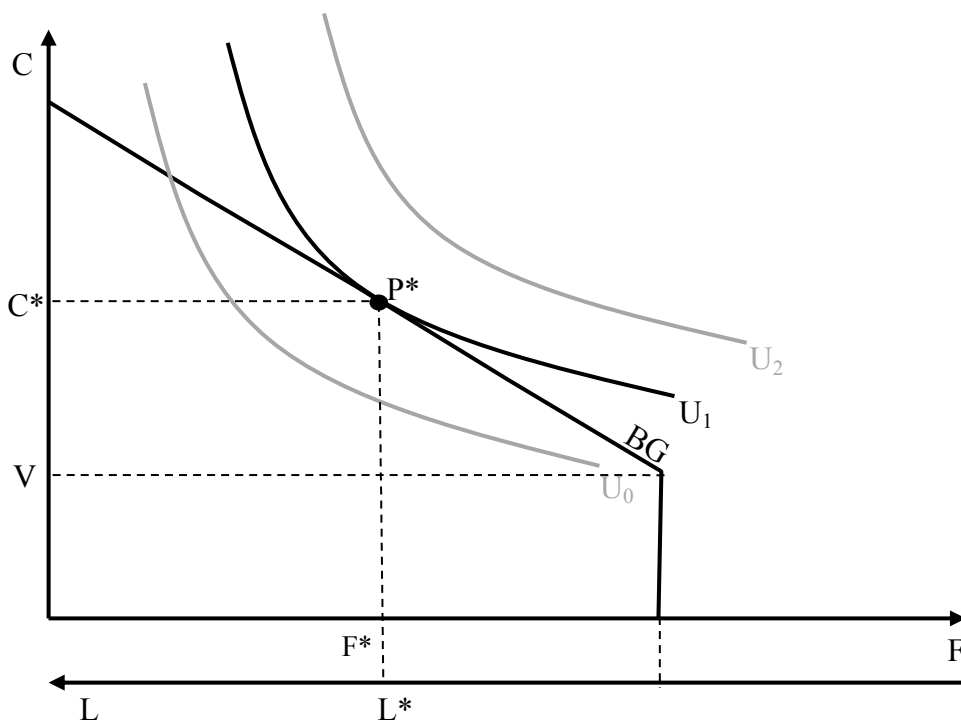


Abbildung 3: Optimales Güterbündel
 Quelle: Eigene Darstellung gemäß Borjas (2016, S. 34).

Mit dem Verständnis der Budgetbedingung und der verfügbaren Ressourcen wird im Folgenden das Konzept der Nutzenfunktion, das den individuellen Entscheidungen zugrunde liegt, prägnant erklärt. Das Modell basiert auf der Annahme eines rational handelnden Individuums, das bestrebt ist, seinen persönlichen Nutzen unter Einhaltung der Budgetbedingung zu maximieren. Die Nutzenmaximierung erfolgt über die folgende Nutzenfunktion:

$$\max_{C,F} U = U(C, F)$$

Die Nutzenmaximierung hängt von dem Konsum beider Güter sowie von den individuellen Präferenzen des Individuums ab. Dabei gelten Konsum und Freizeit als normale Güter – d.h., eine Steigerung im Konsum eines Gutes führt zu einer Verbesserung des individuellen Wohlbefindens. Stiften beide Güter dem Individuum einen gleichen Nutzen, dann führt eine Preiserhöhung von einem der beiden Güter dazu, dass die Nachfrage nach dem anderen Gut steigt. Die Nutzenfunktion zeigt zudem einen positiv abnehmenden Grenznutzen auf. Der Grenznutzen ist der Nutzenzuwachs, den ein Individuum erfährt, wenn es eine weitere Einheit eines Gutes oder einer Dienstleistung

konsumiert. Die Annahme des positiven abnehmenden Grenznutzens bedeutet, dass der Nutzen, den ein Individuum aus dem Konsum einer zusätzlichen Einheit eines Gutes zieht, zwar positiv ist, aber mit jeder zusätzlichen Einheit abnimmt.

Verschiedene Kombinationen von Konsum und Freizeit können zum gleichen Nutzen für das Individuum führen. Diese Kombinationen lassen sich mithilfe von Indifferenzkurven darstellen, die die Kombinationen von Gütern zeigen, die das gleiche Nutzenniveau bieten. Dabei existiert für jedes Nutzenniveau eine Indifferenzkurve. Die für das Individuum erreichbaren Güterkombinationen befinden sich auf oder unterhalb der Budgetgeraden. Kombinationen oberhalb der Geraden sind für das Individuum angesichts seiner verfügbaren Ressourcen unerreichbar. In *Abbildung 3* sind alle Güterbündel auf der Indifferenzkurve U_2 unerreichbar. Das optimale Güterbündel ist in *Abbildung 3* der Punkt P^* . Hier tangiert die höchst erreichbare Indifferenzkurve U_1 des Individuums an der Budgetgeraden. Daraus ergeben sich die optimalen Mengen für Arbeit abgebildet als L^* , Freizeit F^* sowie Konsum C^* .

Zusätzlich lässt sich anhand der Steigung der Indifferenzkurven – der Grenzrate der Substitution – bestimmen, wie viele Einheiten eines Gutes das Individuum aufgeben würde, um eine weitere Einheit des Guts Freizeit zu erhalten. Dabei stellt MU_C den Grenznutzen des Konsums und MU_L den Grenznutzen der Freizeit dar. Mathematisch lässt sich das wie folgt darstellen:

$$GRS = -\frac{MU_C}{MU_L}$$

Für die Untersuchung in dieser Arbeit ist zudem die Arbeitsangebotselastizität der Individuen bedeutsam. Diese Elastizität gibt an, um wie viel Prozent sich das Arbeitsangebot eines Individuums bei einer Erhöhung des Stundenlohns um 1 % verändert. Je größer die Elastizität ist, desto stärker reagieren die Individuen auf eine Lohnänderung. Von einem elastischen Arbeitsangebot ist die Sprache, wenn der absolute Wert der Elastizität größer als eins ist. Je kleiner die Lohnelastizität ist, desto unelastischer ist das Arbeitsangebot des Individuums und es reagiert weniger stark auf Lohnänderungen. Ein unelastisches Arbeitsangebot liegt vor, wenn der absolute Wert der Elastizität kleiner als eins ist.

3.2 Das Konsum-Freizeit-Modell unter Einfluss von Steuern

Im Folgenden wird das oben beschriebene Konsum-Freizeit-Modell um den Faktor der Lohnsteuer erweitert.

Im Mittelpunkt der Betrachtung steht der Zweitverdiener eines Ehehaushalts. Es wird keine genderspezifische Annahme getroffen, da für die theoretische Analyse das Geschlecht irrelevant ist und weder das Modell noch die Einkommens- oder Lohnsteuer geschlechtsspezifische Anforderungen stellen. Daher wird auf den Erst- und Zweitverdiener Bezug genommen. Erst in Abschnitt 3.4, bei der Berücksichtigung von Forschungsergebnissen aus der Fachliteratur, wird zwischen Ehefrau und Ehemann unterschieden.

Das Arbeitsangebot des Zweitverdieners wird endogen im Modell bestimmt, das Arbeitsangebot des Erstverdieners ist exogen bestimmt und daher unveränderlich. Die Ausgangssituation der Betrachtung stellt das Einkommen vor dem Abzug der Steuer dar. Dadurch lässt sich vorerst veranschaulichen, mit welcher Intensität die zwei Besteuerungsformen Auswirkungen auf den Lohn, das individuell verfügbare Einkommen und dementsprechend auf die Arbeitszeit haben. Die getroffenen Annahmen für diesen Abschnitt lauten, dass der Zweitverdiener eine individuelle Nutzenfunktion besitzt und dass das Paar zunächst keine gemeinsamen Entscheidungen trifft, sondern der Zweitverdiener allein über sein Arbeitsangebot entscheidet. Dementsprechend besitzt der Zweitverdiener ebenso eine individuelle Budgetrestriktion und das gemeinsame Einkommen ist nur von Bedeutung mit Hinblick auf ihren gemeinsamen Steuersatz. Es wird zunächst angenommen, dass das Paar ihre Ressourcen trennt. Zudem wird aus Gründen der Einfachheit auf das Nichtarbeitseinkommen V verzichtet. Zunächst soll die Methode der gemeinsamen Besteuerung angewendet werden, danach die getrennte Besteuerung. Zusätzlich werden die Budgetgeraden linearisiert. Unter exakter Anwendung des Einkommensteuertarifs würden die Budgetgeraden einen konvexen Verlauf aufweisen. Aus Gründen der Einfachheit wird in dieser Arbeit bei der Darstellung immer ein linearer Verlauf angenommen.

3.2.1 Gemeinsame Besteuerung

Der gemeinsame Steuersatz des Paares basiert auf deren kombinierter Leistungsfähigkeit. Da der Erstverdiener mehr verdient, ist der Steuersatz für den Zweitverdiener höher als bei einer individuellen Besteuerung.

Daraus resultieren niedrigere Nettostundenlöhne, als wenn der Zweitverdiener ledig wäre. Das heißt der Nettostundenlohn w sinkt stark, verglichen zu seiner individuellen Leistungsfähigkeit. Der Nettostundenlohn des Erstverdieners sinkt entsprechend schwach, gemessen an seiner individuellen Leistungsfähigkeit. Natürlich wirkt jegliche Form der Besteuerung einkommensschwächend. Hier soll nur gezeigt werden, in welchem Ausmaß. Dem Individuum wird ein Teil seines Einkommens genommen. Daher entspricht die Veränderung durch die Besteuerung im Konsum-Freizeit-Modell, einer Lohnsenkung. *Abbildung 4* verdeutlicht die Veränderung des Bruttolohnsatzes w_{brutto} hin zum Nettolohnsatz w_{netto} , durch eine Verschiebung der Budgetgeraden. Das Resultat ist eine Verringerung der Konsummöglichkeiten des Individuums. Das neue optimale Konsumbündel liegt nun unterhalb der alten Budgetgeraden. Die Position des neuen Konsumbündels hängt davon ab, ob der Einkommens- oder Substitutionseffekt überwiegt und dadurch die Arbeitszeit L beeinflusst.

Der Substitutionseffekt beschreibt die Reaktion des Individuums auf eine Preisänderung, bei gleichbleibenden Nutzen; bei einer Lohnsenkung zeigt der Effekt auf, inwiefern das Individuum Konsum gegen Freizeit eintauschen würde (Vgl. Borjas, 2016, S. 37-39). Durch den neuen niedrigeren Nettolohnsatz entstehen dem Individuum geringere Opportunitätskosten, wenn es auf Arbeit verzichtet und stattdessen Freizeit konsumiert. Der Einkommenseffekt hingegen beschreibt die Veränderung der Konsum- und Freizeitnachfrage, bei einer Änderung des Einkommens (Vgl. Wölfle, 2014, S. 67-68). Der relative Preis wird konstant gehalten. Diese beiden Effekte sind gegenläufig und bestimmen zusammen den Gesamteffekt der Preisänderung auf das Arbeitsangebot des Individuums (Vgl. Borjas, 2016, S. 37-39).

Es existieren drei mögliche Reaktionen des Individuums auf die Preisänderung. Der erste Fall ist, dass die Arbeitszeit konstant bleibt. Der Einkommens- und Substitutionseffekt gleichen sich gegenseitig aus und bewirken einen Gesamteffekt gleich null. Der zweite Fall tritt ein, wenn die Arbeitszeit steigt, weil das Individuum den Einkommensverlust, der durch die Senkung des Lohns entsteht, kompensieren möchte. Der Einkommenseffekt überwiegt dann den Substitutionseffekt, der Gesamteffekt wirkt sich negativ auf die Freizeit aus. *Abbildung 4* veranschaulicht grafisch, inwiefern sich das optimale Konsumbündel verschiebt für den eben beschriebenen Fall, dass der Einkommenseffekt überwiegt.

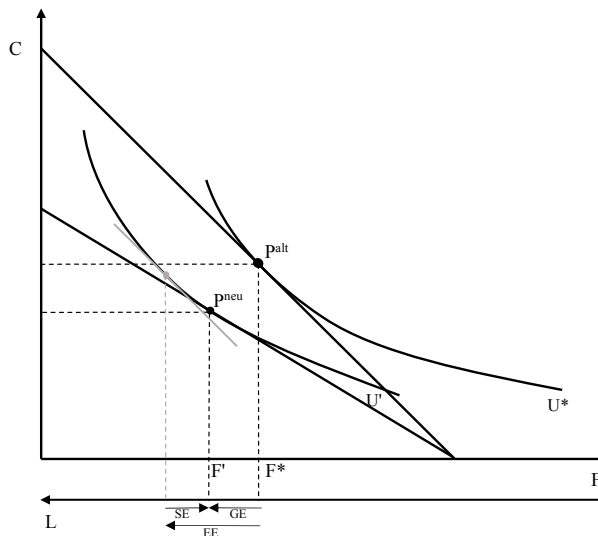


Abbildung 4: Fall 2, Einkommenseffekt überwiegt, Freizeit sinkt
 Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Borjas (2016, S. 37).

Der dritte Fall ist folglich, dass die Arbeitszeit sinkt, resultierend daraus, dass das Gut Freizeit sich vergünstigt und das Individuum Konsum gegen Freizeit substituiert. Der Substitutionseffekt dominiert dann den Einkommenseffekt. *Abbildung 5* hingegen stellt das Gegenstück dar und verbildlicht den Fall, dass der Substitutionseffekt überwiegt. Welcher Fall unter der gemeinsamen Besteuerung eintritt, hängt in erster Linie von den persönlichen Präferenzen der Individuen ab sowie von den Verläufen der Indifferenzkurven.

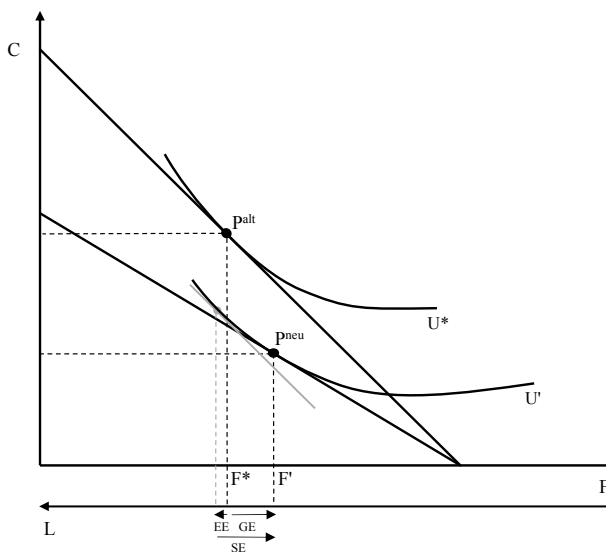


Abbildung 5: Fall 3, Substitutionseffekt überwiegt
 Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Borjas (2016, S. 37).

3.2.1 Getrennte Besteuerung

Im Folgenden wird die getrennte Besteuerung auf das Modell angewendet. Hier ist die Einbeziehung des individuellen Einkommens des Erstverdieners bezüglich der Bestimmung der Steuerlast irrelevant. Das Paar wird individuell und unabhängig voneinander besteuert. Das heißt, dass ein hohes Einkommen des Erstverdieners den Grenzsteuersatz für den Zweitverdiener nicht erhöht, da nun der Steuersatz in Abhängigkeit zum individuellen Einkommen steht.

Im Vergleich zur Ausgangssituation, vor Abzug der Lohnsteuer, wirkt die getrennte Besteuerung wie die gemeinsame Besteuerung. Der Unterschied der beiden Besteuerungen liegt in der Drehung der Budgetgeraden. Bei der getrennten Besteuerung ist die Verschiebung der Budgetgeraden weniger stark ausgeprägt im Vergleich zur gemeinsamen Besteuerung. Dadurch fällt der angewendete Durchschnittssteuersatz auf sein individuelles Einkommen geringer aus. Die getrennte Besteuerung liegt somit für den Zweitverdiener näher an der Bruttosituation. Außerdem ist die Steigung der Budgetgeraden unter der getrennten Besteuerung größer als unter der gemeinsamen Besteuerung.

Abbildung 6 & 7 zeigen die getrennte Besteuerung im Konsum-Freizeit-Modell auf. Zum Vergleich ist die gemeinsame Besteuerung grau hinterlegt worden, um den Unterschied zu verdeutlichen.

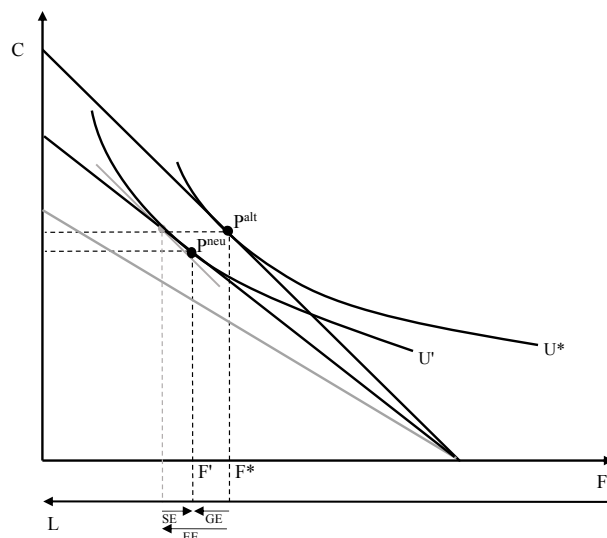


Abbildung 6: Getrennte Besteuerung Einkommenseffekt überwiegt
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung Borjas (2016, S. 37)

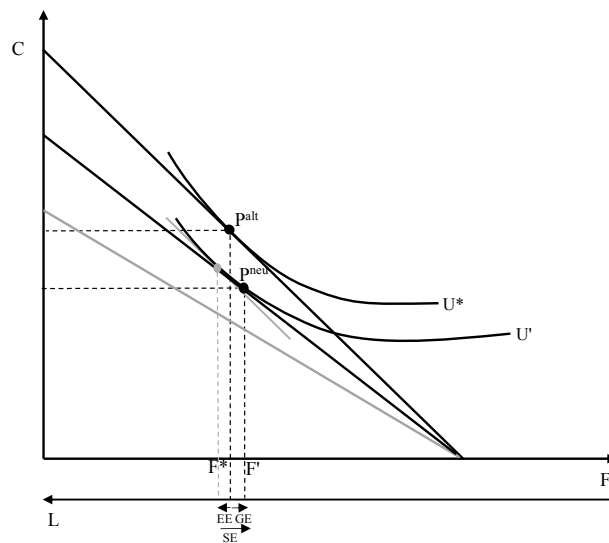


Abbildung 7: Getrennte Besteuerung Substitutionseffekt überwiegt
 Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung Borjas (2016, S. 37)

Damit wurden zunächst die Auswirkungen der Lohnsteuer im Konsum-Freizeit-Modell dargestellt. Bei individueller Betrachtung ist die getrennte Besteuerung die vorteilhaftere Methode für den Zweitverdiener, da das Einkommen weniger stark besteuert wird. Es wurde gezeigt, wie sich die Budgetrestriktion nach der Besteuerung verändert. Um jedoch der Forschungsfrage nachzugehen, ob sich durch die Individualbesteuerung das Arbeitsangebot des Zweitverdieners – also der Frau – erhöht, wird im Folgenden analysiert, wie sich die Budgetrestriktion des Zweitverdieners bei einer Umstellung vom Ehegattensplitting zur Individualbesteuerung ändert.

3.3 Ein Vergleich der gemeinsamen und getrennten Besteuerung

In diesem Abschnitt soll die Reform von der gemeinsamen Besteuerung hin zur getrennten Besteuerung theoretisch analysiert werden. Dabei wird der Zweitverdiener in Bezug auf seinen Nettostundenlohn und seine individuelle Einkommensänderung getrennt vom Erstverdiener betrachtet. Da es sich jedoch um einen Paarhaushalt handelt und es in der Realität nicht der Regelfall ist, dass Partner unabhängig voneinander Entscheidungen treffen, wird im nächsten Schritt verdeutlicht, welche Auswirkungen eine Reform auf das gemeinsame Einkommen des Paares hätte.

3.3.1 Die Veränderung des Nettolohnsatzes

Ein für die Arbeitsangebotsentscheidung relevanter Unterschied zwischen den beiden Besteuerungsformen besteht in den Auswirkungen auf den Nettostundenlohn. Eine Reform zur Individualbesteuerung würde aufgrund der niedrigen Grenz- und Durchschnittssteuersätze für den Zweitverdiener einen höheren Nettostundenlohn bedeuten. Um zu veranschaulichen, in welchem Ausmaß die getrennte Besteuerung den Nettostundenlohn erhöht, wird ein Beispielhaushalt hinzugezogen. Dabei erhält der Zweitverdiener einen Bruttostundenlohn von 12,50 €, während der Erstverdiener ein fixes Jahreseinkommen von 50.000 € erwirtschaftet. Es wird ein niedriger Stundenlohn angesetzt, da ein niedrigeres Arbeitsangebot mit niedrigeren Stundenlöhnen einhergeht (Vgl. Gallego Granados et al., 2019, S. 847). *Abbildung 9* veranschaulicht die Differenz der unterschiedlichen Steuersätze auf den Stundenlohn für den erwähnten Beispielhaushalt.

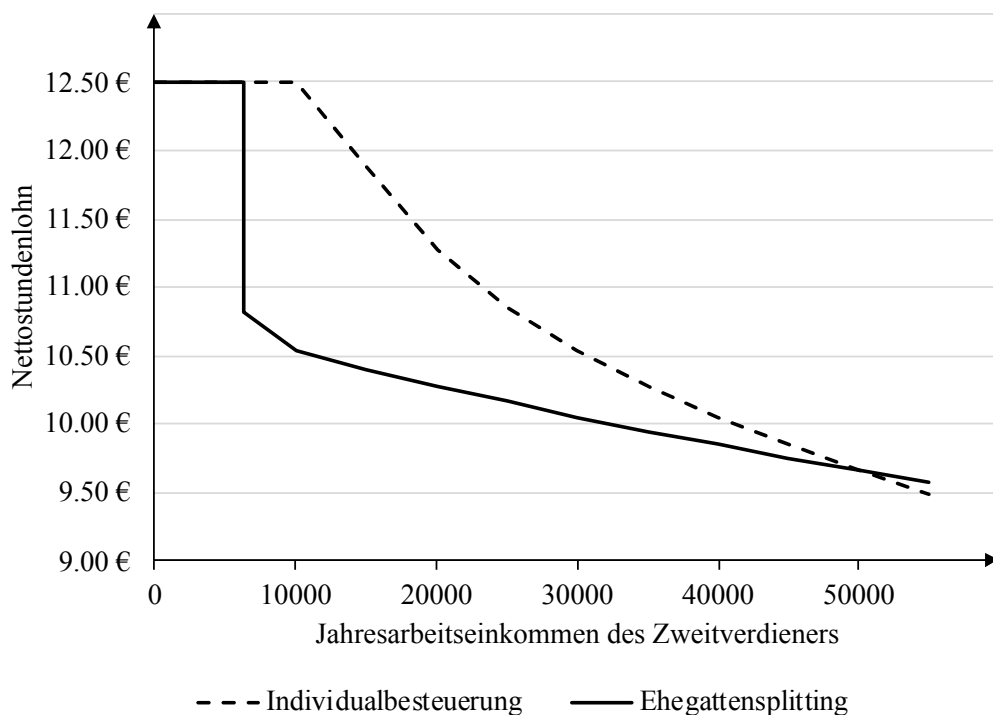


Abbildung 6: Veränderung des Nettolohnsatzes des Zweitverdieners bei verschiedenen Einkommensbeträgen des Zweitverdieners, Einkommen des Erstverdieners=50.000 €. Quelle: Eigene Berechnung (siehe. Appendix Tabelle A1).

Dabei wird der Nettostundenlohn des Zweitverdieners in Abhängigkeit seines Arbeitseinkommens dargestellt. Es wird zusätzlich angenommen, dass der Zweitverdiener keiner weiteren Beschäftigung nachgeht, d.h. der Zweitverdiener kann

keine geringfügige Beschäftigung zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausüben.

Der abrupte Abfall des Nettolohns von 12,50 € auf 10,82 € in *Abbildung 9* unter dem Ehegattensplitting lässt sich auf die Freigrenze für Minijobs zurückführen. Ein Einkommen bis zu 6240 € ist von der Lohnsteuer befreit. Bei Überschreiten der Freigrenze ist das Einkommen nicht mehr steuerfrei und wird bei der Berechnung der gemeinsamen Steuerlast komplett berücksichtigt. Dies bedeutet, dass bei einem Jahreseinkommen von 6241 € der Zweitverdiener von dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis hin zu einem sozialversicherungspflichtigen³ Beschäftigungsverhältnis wechselt. Die genannte Freigrenze entspricht nicht dem Grundsteuerfreibetrag, daher wird auch nicht jeder hinzuverdiente Euro mit dem Grenzsteuersatz des Paares versteuert. Infolgedessen wird das Einkommen in Höhe von 6241 € zur gemeinsamen Bemessungsgrundlage hinzugerechnet und bei der Berechnung der Steuerschuld berücksichtigt. Der Nettostundenlohn des Zweitverdieners, der sich für ein Jahreseinkommen von 6241 € ergibt, beträgt 10,82 € (siehe Appendix Tabelle A1). Das ergibt eine Differenz zum Bruttostundenlohn in Höhe von 1,68 €.

Unter der Individualbesteuerung liegt das Einkommen des Zweitverdieners bis 10.908 € im Bereich des Grundsteuerfreibetrags, d.h. es wird keine Lohnsteuer abgeführt und der Nettostundenlohn entspricht dem Bruttostundenlohn. Das bedeutet, dass bei einem Einkommen von 6241 € unter der getrennten Besteuerung der Nettostundenlohn 12,50 € beträgt.

Entscheidet sich der Zweitverdiener für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit – wie bereits in Kapitel 1 erwähnt, wo festgestellt wurde, dass die meisten verheirateten Frauen dies tun –, so liegt sein Jahreseinkommen gemäß der obigen Annahmen zum Bruttostundenlohn bei 15.000 €. Unter dem Ehegattensplitting beträgt sein Nettolohn 10,41 € und unter der Individualbesteuerung 11,89 €, eine Differenz von 1,48 € (siehe Appendix Tabelle A1).

Das bedeutet, dass unter dem Ehegattensplitting ein Anteil von 16,76 % des individuellen Einkommens des Zweitverdieners als Lohnsteuer abgeführt wird. Der prozentuale Anteil der Lohnsteuer am individuellen Einkommen unter der Individualbesteuerung beträgt 4,91 % (siehe Appendix Tabelle A1).

³ Alle Beschäftigungsformen die kein Minijob sind.

Entscheidet sich der Zweitverdiener für eine Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenarbeitsstunden mit einem Jahreseinkommen von 24.000 €, wird von seinem individuellen Einkommen unter der gemeinsamen Besteuerung ein Anteil von 18,51 % als Lohnsteuer abgeführt. Unter der Individualbesteuerung wäre der Anteil der Lohnsteuer am individuellen Einkommen 12,53 %.

Jedoch verdeutlicht *Abbildung 9* auch, dass sich die Differenz zwischen den Nettostundenlöhnen umso stärker verringert, je näher sich die Einkommen der beiden Partner annähern. Der Schnittpunkt der beiden Graphen ist der Punkt, an dem das Einkommen des Zweitverdieners dem des Erstverdieners entspricht. Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, entspricht das Ehegattensplitting bei einem Einkommensgefälle von null der Individualbesteuerung. Bei einem Einkommen des Zweitverdieners größer als 50.000 € hat er den Status des Erstverdieners inne, und das Ehegattensplitting entwickelt sich zur günstigeren Besteuerungsform für den hier betrachteten Zweitverdiener.

Ohne Berücksichtigung anderer Aspekte hat eine Reform zur Individualbesteuerung einen positiven Einfluss auf die Nettostundenlöhne des Zweitverdieners.

3.3.2 Auswirkung auf das Arbeitsangebot

In Kapitel 3.2 wurde bereits erläutert, inwiefern eine Besteuerung das Arbeitsangebot beeinflusst. Dort wurde die Veränderung vom steuerfreien hin zum versteuerten Budget dargestellt. In diesem Abschnitt ist die Ausgangssituation nicht das Bruttoeinkommen, sondern das Nettoeinkommen unter der gemeinsamen Besteuerung, dem Ehegattensplitting. Die Individualbesteuerung stellt die Reformoption dar, die verglichen werden soll. Es wird auch hier davon ausgegangen, dass der Zweitverdiener sein individuelles Einkommen maximieren möchte und individuell Entscheidungen über sein Arbeitsangebot trifft ohne Einbezug seines Partners.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Kapitel verteuert die Reform zur Individualbesteuerung das Gut Freizeit, da der Nettolohnsatz steigt. Die Opportunitätskosten der Freizeit steigen an. Dadurch wird Konsum bei einer Reform das günstigere Gut. Das heißt, die individuelle Budgetrestriktion erweitert sich, die Budgetgerade dreht sich nach rechts. Die erreichbaren Güterbündel erweitern sich, und das neue Güterbündel des Zweitverdieners liegt auf einer neuen Indifferenzkurve.

Bei bloßer Betrachtung des Einkommens des Zweitverdieners ohne Einbezug des Erstverdieners steigt sein individuelles Einkommen an. Neben dem Substitutionseffekt, der einen negativen Effekt auf die Freizeit ausübt, bewirkt der Einkommenseffekt einen positiven Effekt auf die Freizeit und einen negativen Effekt auf die Arbeitszeit.

Aus der Theorie abgeleitet lässt sich also kein Schluss über die Veränderung des Arbeitsangebots ziehen, da unklar ist, welcher der beiden Effekte überwiegt.

Überwiegt der Einkommenseffekt, arbeitet der Zweitverdiener weniger, denn er kann mit einer niedrigeren Arbeitszeit sein altes Einkommensniveau erreichen. Überwiegt jedoch der Substitutionseffekt, so möchte der Zweitverdiener das verteuerte Gut Freizeit mit dem vergünstigten Gut Konsum substituieren. In diesem Fall arbeitet der Zweitverdiener mehr als zuvor. Der Zweitverdiener könnte sein Verhalten auch unverändert lassen. Dies geschieht, wenn der Einkommens- und Substitutionseffekt gleich stark sind.

Es ist jedoch sehr realitätsfern, anzunehmen, dass der Zweitverdiener sein Einkommen getrennt von seinem Partner verkonsumiert, ohne ihn miteinzubeziehen. Selbst bei Trennung ihrer Einkommen fallen dem Paar gemeinsame Kosten an, zum Beispiel Mietkosten, Kosten durch gemeinsame Unternehmungen, gemeinsame Anschaffungen wie Möbel etc. (Vgl. Homburg, 2000, S. 5). Daher wird im nächsten Schritt dieser Arbeit genau dieser Aspekt miteinbezogen, um sich von der bisher etwas einseitigen Sichtweise zu lösen.

3.2.3 Auswirkungen auf das gemeinsame Einkommen des Paares

Zuvor wurde der Erstverdiener nicht bei der Betrachtung berücksichtigt und nur für die Berechnung der gemeinsamen Steuerschuld hinzugezogen. In diesem Abschnitt wird die Annahme verworfen, dass der Zweitverdiener unabhängig von seinem Ehepartner agiert und es wird unterstellt, dass sich das Paar sein Einkommen teilt. Zudem wird angenommen, dass der Zweitverdiener im Interesse des Paares sein Arbeitsangebot anpasst und in seiner Entscheidung berücksichtigt, dass der Erstverdiener aufgrund der Reform einen Einkommensverlust verzeichnet. Das Arbeitsangebot des Erstverdieners wird immer noch als fix angesehen, jedoch hat die Individualbesteuerung auch ohne Anpassung seines Arbeitsangebots eine Auswirkung auf sein Einkommen.

Der Erstverdiener ist nun einem höheren Steuersatz ausgesetzt, sein verfügbares individuelles Einkommen verringert sich. Die beiden Partner teilen sich jedoch ihre

Ressourcen. Der Erstverdiener hat Zugriff auf das Einkommen des Zweitverdieners und der Zweitverdiener auf das des Erstverdieners. Die Annahme entspricht der Situation, dass sich die beiden ein gemeinsames Konto anlegen, auf das beide Einkommen eingezahlt werden und beide gleichermaßen Zugriff haben.

Nach einer Reform verringert sich das individuelle Einkommen des Erstverdieners, und das individuelle Einkommen des Zweitverdieners erhöht sich. Der Einkommenszuwachs des Zweitverdieners gleicht den Einkommensverlust des Erstverdieners jedoch nicht aus. Das bedeutet für das Paar, dass sich das gemeinsame Einkommen unter der Individualbesteuerung verringert. Die Steuerprogression führt dazu, dass höhere Einkommen stärker belastet werden. Die progressionsabflachende Wirkung des Splittings fällt weg.

Abbildung 10 veranschaulicht, inwiefern eine Reform das gemeinsame Einkommen beeinflussen würde. Der Abstand der beiden Graphen im vorderen Einkommensbereich des Zweitverdieners verdeutlicht, dass besonders Haushalte mit einem hohen Einkommensgefälle starke Einkommenseinbußen machen würden.

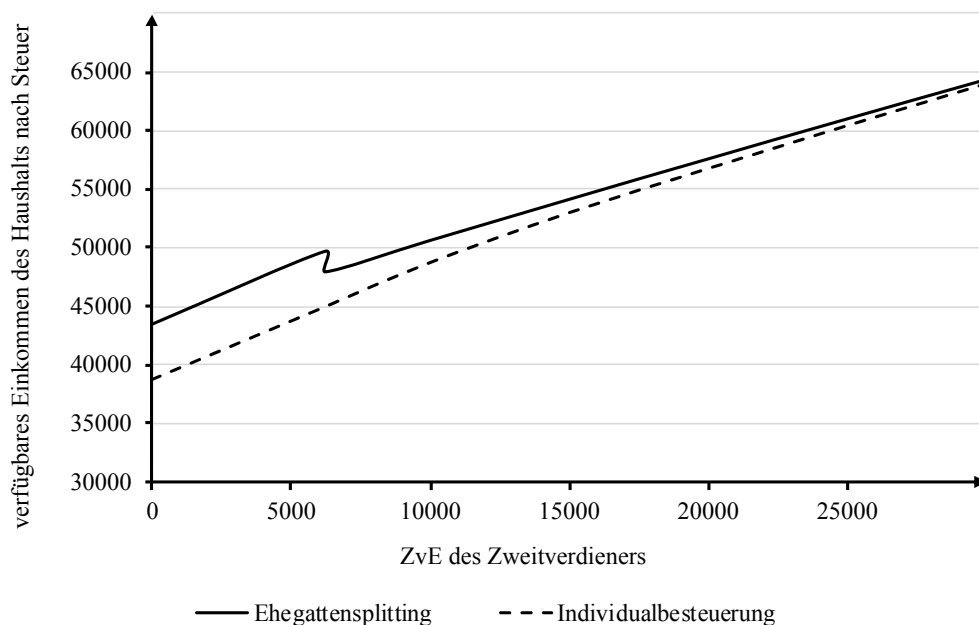


Abbildung 7: Vergleich des verfügbaren Einkommens bei verschiedenen Einkommensbeträgen des Zweitverdieners, Einkommen des Erstverdieners = 50.000 €
 Quelle: Eigene Berechnung gemäß Grundtabelle in Anlehnung an Bachmann et al. (2021, S. 116).

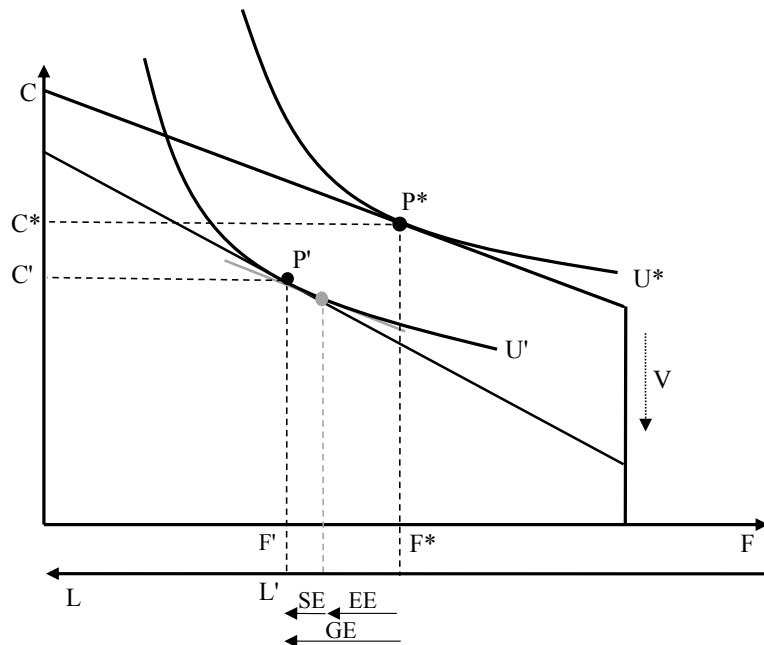
Bei der Grafik wurde für den Erstverdiener ein Bruttojahreseinkommen von 50.000 € angenommen, das bildet in etwa das durchschnittliche deutsche Jahresbruttoeinkommen ab (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023d). Bei einem Zweitverdienst von 5.000 €, besteht ein Einkommensgefälle von ungefähr 90 %, hier wäre die Reform am stärksten spürbar. Dadurch, dass bei der Individualbesteuerung der „Knick“ nicht vorhanden ist, stellt weniger arbeiten nie die bessere Option dar. Wie aus *Abbildung 10* ersichtlich wird, steht der Haushalt bei der gemeinsamen Besteuerung finanziell sogar schlechter da, wenn der Zweitverdiener ein Einkommen zwischen 6.241 € und circa 9.000 € erwirtschaftet, als bei dem steuerfreien Verdienst aus der geringfügigen Beschäftigung (siehe Appendix Tabelle A2). In diesem Fall ist es vorteilhaft das Arbeitsangebot entsprechend zu verringern oder zu erhöhen.

Nun wird diese gewonnene Erkenntnis auf das Konsum-Freizeit-Modell übertragen, das die Reform der gemeinsamen Besteuerung hin zur getrennten Besteuerung abbildet. Die Einkommensänderung des Erstverdieners wird nun bei der Bestimmung des Arbeitsangebots miteinbezogen. Theoretisch lässt sich das Arbeitseinkommen des Erstverdieners im Konsum-Freizeit-Modell ähnlich wie das Nichtarbeitseinkommen V darstellen. Da der Erstverdiener im Modell als preisunelastisch bezüglich Nettolohnänderungen angenommen wird, ändert sich lediglich seine Steuerlast, nicht sein Arbeitsangebot. Der Zweitverdiener hat Zugriff auf das Einkommen seines Partners, unabhängig davon, ob der Zweitverdiener Arbeit anbietet oder nicht. Unter der gemeinsamen Besteuerung ist das verfügbare Einkommen des Erstverdieners höher, er unterliegt einem niedrigeren Steuersatz. Der Nettostundenlohn des Zweitverdieners ist jedoch geringer als unter der Individualbesteuerung, daher ist die Steigung der Budgetgeraden kleiner als unter der getrennten Besteuerung.

Unter der getrennten Besteuerung ist das erwirtschaftete Einkommen des Erstverdieners niedriger. Ihm wird eine höhere Steuerlast vom Arbeitseinkommen abgeführt, als der Zweitverdiener durch seinen niedrigeren Steuersatz einspart, entsprechend sinkt das gemeinsam zur Verfügung stehende Einkommen.

Das heißt, nach der Umstellung auf die Individualbesteuerung sinkt das Nichtarbeitseinkommen V im Konsum-Freizeit-Modell. Die Budgetgerade des Zweitverdieners hat unter der getrennten Besteuerung einen steileren Verlauf als unter der gemeinsamen Besteuerung. Jedoch liegen alle erreichbaren Konsumbündel unter der getrennten Besteuerung unterhalb der Budgetgeraden der gemeinsamen Besteuerung. Die

erreichte Indifferenzkurve bei der getrennten Besteuerung liegt auf einem niedrigerem Nutzenniveau als die Indifferenzkurve der gemeinsamen Besteuerung, wie *Abbildung 11* darstellt.



*Abbildung 8 Konsum-Freizeit-Verhalten des Zweitverdieners bei Berücksichtigung des Einkommensverlustes des Erstverdieners
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Borjas (2016, S. 33).*

Durch diesen zusätzlichen Einkommenseffekt, der durch die Einkommensänderung des Erstverdieners verursacht wird, ist davon auszugehen, dass der Zweitverdiener sein Arbeitsangebot unter der getrennten Besteuerung erhöht. Sein Nettostundenlohn setzt einen höheren Anreiz, mehr zu arbeiten, der Substitutionseffekt bleibt erhalten. Der Einkommenseffekt wirkt durch die Einkommensenkung in die entgegengesetzte Richtung als in Kapitel 3.3.2, der Effekt wirkt nun negativ auf die Freizeit.

Es ist anzunehmen, dass eine Reform das Arbeitsangebot des Zweitverdieners erhöht, da er finanziell schlechter gestellt wird. Zusätzlich wirkt sich die niedrigere individuelle Steuerlast positiv auf seine Nettostundenlöhne aus, was sich ebenso positiv auf seine Arbeitszeit auswirkt.

3.4 Empirische Evidenz

Um die These, dass das Arbeitsangebot des Zweitverdieners steigt, zu fundieren, werden Ergebnisse aus Studien mit vergleichbaren Forschungsfragen hinzugezogen.

Die folgenden Untersuchungen basieren auf dem Sozio-oekonomischen Panel und ziehen zur Berechnung ihrer Ergebnisse ein Mikrosimulationstool hinzu, das dazu fähig ist, die Auswirkungen diverser Steuerreformen auf einzelne Haushalte zu schätzen/simulieren. In den Untersuchungen wurden neben dem Zweitverdiener auch der Erstverdiener miteinbezogen. Auf diese Weise konnten die Reaktionen beider Verdienere bezüglich ihres extensiven und intensiven Arbeitsangebots untersucht werden. Die unten erläuterten Arbeiten konzentrieren sich, anders als in der vorherigen theoretischen Analyse auf das Arbeitsangebot von Ehefrau und Ehemann. Die geschlechterspezifischen Annahmen sind dahingehend von Bedeutung, da gemäß aktuellem Forschungsstand Frauen elastischer auf Lohnänderungen reagieren als Männer. Das heißt, sie reduzieren oder erhöhen ihr Arbeitsangebot stärker bei Lohnerhöhungen bzw. Lohnsenkungen (Vgl. Balleer et al., 2021, S. 25). Dementsprechend bilden die Arbeitsangebotselastizitäten den Grundstein für die folgenden Analysen.

Bachmann et al. (2021, S. 118-122) untersuchen in ihrer Studie, inwiefern eine Abschaffung des Ehegattensplittings Auswirkungen auf das Arbeitsangebot des Paarhaushalts hat. Anders als in der vorliegenden Arbeit wird eine gemeinsame Nutzenfunktion gebildet, die von diversen Merkmalen wie beispielsweise der Bildung, dem Alter und der Kinderanzahl abhängt. Für verheiratete Paare ohne Kinder ist laut Bachmann et al. (2021, S. 118-122) Ergebnissen ein 6,7 % Anstieg der geleisteten Arbeitsstunden der Ehefrau zu erwarten. Auch die geleisteten Arbeitsstunden des Ehemanns weisen einen Anstieg von 0,2 % auf (Vgl. Bachmann et al., 2021, S. 118-122). Die Ergebnisse für die Gesamtheit der verheirateten Haushalte ergeben einen Anstieg der geleisteten Arbeitsstunden der Ehefrauen um 7,9 % und eine Verringerung der geleisteten Arbeitsstunden der Ehemänner um 0,3 % (Vgl. Bachmann et al., 2021, S. 118-122). Diese aggregierten Arbeitsstunden entsprechen einem Anstieg von 389.000 Vollzeitäquivalenten⁴ (VZÄ) (Vgl. Bachmann et al., 2021, S. 118-122). Jedoch weisen

⁴Der Anstieg der geleisteten Wochenarbeitsstunden wird aggregiert und durch 40h bzw. 38h geteilt. Dementsprechend sind Vollzeitäquivalente der Anstieg der geleisteten Stunden ausgedrückt in Vollzeitstellen (Vgl. Blömer et al., 2021, S. 29).

die Forscher auch darauf hin, dass eine Reform zur Individualbesteuerung für alle Haushalte eine Verschlechterung ihrer aktuellen Situation bedeuten würde, besonders einkommensschwache Haushalte würden unter der Reform leiden (Bachmann et al., 2021).

Blömer et al. (2021, S. 27-31) dokumentieren in ihrer Studie ähnliche Ergebnisse. Die Forscher untersuchen, inwiefern sich häufig diskutierte Reformoptionen auf das Arbeitsangebot des Zweitverdieners auswirken. Blömer et al. (2021, S. 27-31) kommen zu dem Ergebnis, dass eine Individualbesteuerung von Ehehaushalten dazu führt, dass sich das Arbeitsangebot von Ehefrauen um 204.000 VZÄ erhöht. Das Arbeitsangebot von Ehemännern hingegen verringert sich um 5.000 VZÄ (Vgl. Blömer et al., 2021, S. 27-31). Die Veränderung der Vollzeitäquivalente würde dementsprechend einer Erhöhung von 199.000 VZÄ entsprechen (Vgl. Blömer et al., 2021, S. 27-31).

Bonin et al. (2013, S. 107-109) schätzen ebenfalls die Angebotseffekte einer Reform und rechnen mit einer Erhöhung der geleisteten Arbeitsstunden von Frauen in Höhe von 242.592 VZÄ. Die Ehemänner hingegen verringern ihre geleisteten Arbeitsstunden, sodass es zu einem Rückgang von 19.821 VZÄ kommt (Vgl. Bonin et al., 2013, S. 107-109).

Die Forschungsergebnisse von Decoster und Haan (2014, S. 610-613) weisen darauf hin, dass eine Umstellung auf die Individualbesteuerung positive Arbeitsangebotseffekte auf das Angebot der Ehefrau hat. Gemäß ihrer Ergebnisse erhöht sich das intensive Arbeitsangebot der Frau in geleisteten Arbeitsstunden um 8,72 % (Vgl. Decoster/Haan, 2014, S. 610-613). Das des Mannes sinkt um 1,5 % (Vgl. Decoster/Haan, 2014, S. 610-613).

Der Grund für die Variationen der Ergebnisse beruht auf den Annahmen, die bei der Simulation getroffen werden, sowie unterschiedlichen Datengrundlagen. Es hängt zum einen mit den bestimmten Elastizitäten zusammen; eine höhere Elastizität bedeutet, dass die Frau/der Mann ihr Arbeitsangebot stärker anpasst, was zu einer höheren/niedrigeren Anzahl von Vollzeitäquivalenten führt. Ein weiterer Faktor, der die Differenz zwischen den Ergebnissen beeinflusst, ist die Definition eines Vollzeitäquivalenten. Blömer et al. (2021, S. 28) und Bonin et al. (2013, S. 108) definieren ein Vollzeitäquivalent gemäß 40 Wochenarbeitsstunden, während Bachmann et al. (2021, S. 119) sich auf 38

Wochenarbeitsstunden beziehen, da diese Stundenanzahl den meisten Tarifverträgen entspricht.

Ebenfalls muss angemerkt werden, dass es sich bei den Untersuchungen um mikroökonomische Studien handelt und keine makroökonomischen. Das heißt, es wird nicht mit einberechnet, dass eine Veränderung des Arbeitsangebots Auswirkungen auf den Arbeitslohn haben könnte, was wiederum die Arbeitsangebotseffekte abschwächt (Vgl. Bachmann et al., 2021, S. 126).

Die Ergebnisse sind jedoch eindeutig und weisen einstimmig darauf hin, dass das Arbeitsangebot der Frau insgesamt steigen würde.

4 Diskussion empirischer und politischer Schlussfolgerungen

Beznoska et al. (2019, S. 28) führen an, dass es ohne eine normative Setzung der Gesellschaft bezüglich der Ehe keine konkrete Antwort auf die Frage nach einer gerechten Besteuerung gibt. Ob eine Individualbesteuerung eine gerechtere Besteuerung darstellt, hängt demnach von den persönlichen Normen ab, die das betrachtende Individuum vertritt.

Zwei verbreitete Interpretationen der Ehe sind das Modell der Konsensehe und das Verhandlungsmodell der Ehe. Ersteres begreift ein Ehepaar als Entscheidungseinheit. Alle Entscheidungen werden gemeinsam getroffen, um ihren gemeinsamen Nutzen zu maximieren (Vgl. Becker, 2022, S. 19-22).

Im Gegensatz dazu betrachtet das Verhandlungsmodell der Ehe die Ehepartner nicht als Einheit wie die Konsensehe, sondern als Individuen mit eigenen Präferenzen und Interessen. Durch Verhandlungen zwischen den Partnern kann sich einer der beiden vorteilhafter positionieren als der andere. Dies bedeutet, dass die Partner einer Verhandlungslösung nur zustimmen, wenn sie ihnen mehr Vorteile bringt als das Fehlen einer Lösung. (Vgl. Becker, 2022, S. 19-22).

Um in diesem Teil der Arbeit Empfehlungen aussprechen oder bewerten zu können, inwiefern sich die Individualbesteuerung als geeignetes Instrument für die Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Frau eignet, wird die erste Auffassung als gegeben angenommen.

Bei Nichtbeachtung des gemeinschaftlichen Charakters der Ehe und der Annahme eines eigennützigen Verhaltens beider Partner stellt vielmehr die Partnerschaft als solche das Problem dar und nicht die gewählte Besteuerungsmethode.

4.1 Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit

Trotz der positiv prognostizierten Arbeitsangebotseffekte auf die Erwerbstätigkeit von Frauen gibt es unterschiedliche Meinungen bezüglich der Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit einer Steuerreform (Vgl. Homburg, 2000; Spangenberg, 2013; Roth 2022).

Kritiker einer Reform berufen sich auf die horizontale Gerechtigkeit und den Schutz der Ehe, um das Ehegattensplitting gegenüber der Individualbesteuerung zu verteidigen (Vgl. Niemeier et al., 2012, S. 619-620; Roth, 2022, S. 965-966).

Wie im vorangegangenen Text dargelegt, würde eine Individualbesteuerung besonders die Ehen treffen, in denen nur ein Partner erwerbstätig ist bzw. wo ein starkes Einkommensgefälle vorliegt. Ehen, in denen beide Partner gleich hohe Einkommen erzielen, wären von der Reform hingegen nicht betroffen.

Zur Veranschaulichung dieses Sachverhalts nehmen wir zwei Haushalte an, die beide jeweils ein gemeinsames Jahreseinkommen von 100.000 € erwirtschaften. Der erste Haushalt erwirtschaftet das Einkommen symmetrisch, d.h., beide Partner erzielen ein Jahreseinkommen von jeweils 50.000 €. Der kontrafaktische Haushalt besteht aus einem Partner, der erwerbstätig ist und ein Einkommen von 100.000 € erzielt, während der andere Partner nicht erwerbstätig ist. Das kann viele verschiedene Gründe haben, beispielsweise die Geburt eines Kindes, einen Pflegefall in der Familie, eine Erkrankung oder Weiterbildungsmaßnahmen wie ein Studium.

Unter der Individualbesteuerung würde nun der Zwei-Verdiener-Haushalt, bei dem das gemeinsame Einkommen symmetrisch erwirtschaftet wird, eine geringere Steuerlast zahlen als der Ein-Verdiener-Haushalt. Der Zwei-Verdiener-Haushalt würde eine gemeinsame Einkommenssteuer in Höhe von 22.686 € ans Finanzamt abführen. Der Ein-Verdiener-Haushalt hingegen müsste eine Einkommenssteuer in Höhe von 32.027 € zahlen. Das ergibt eine monatliche Differenz von 778 €.

Beide Haushalte erzielen eine identische kombinierte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, aber sie zahlen eine unterschiedliche Steuerlast. Nun lässt sich argumentieren, dass es gerechtfertigt wäre, dass der erste Haushalt weniger Steuern zahlt, da diesem Haushalt auch höhere Kosten entstehen, beispielsweise für die Betreuung von Kindern,

Haushaltshilfen und so weiter. Diese Inanspruchnahme mindert die gemeinsame Leistungsfähigkeit und sollte entsprechend bei der Besteuerung berücksichtigt werden.

Bei Verfolgung dieses Argumentationsansatzes, müssten hauswirtschaftliche Tätigkeiten bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit mitberücksichtigt werden. Jedoch ist es schwierig, die Haushaltsproduktion hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit zu bewerten und in der Besteuerung zu berücksichtigen. Daher konzentriert sich der Gesetzgeber hauptsächlich auf die Bewertung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf das Markteinkommen (Vgl. Homburg, 2000, S. 3).

Unter der Annahme, dass die Ehe dem Verhandlungsmodell entspricht und die Partner jeweils ihren individuellen Nutzen maximieren sowie ihre Güter voneinander trennen, ist es nachvollziehbar, weshalb das Ehegattensplitting als ungerecht empfunden wird. Einer der beiden Partner zahlt für den anderen Partner mehr Steuern mit. Er verhilft dabei, den Nutzen des Erstverdieners zu steigern. Das Problem ist aber, dass der Zweitverdiener seinen individuellen Nutzen über den seines Partners stellt und daher in seiner niedrigeren Verdienstposition den niedrigeren Steuersatz zahlen möchte, den er unter der getrennten Besteuerung haben würde. Jedoch wird auch nicht auf die getrennte Besteuerung ausgewichen, da hier der Erstverdiener schlechter gestellt ist und das viel stärker als der Zweitverdiener unter dem Ehegattensplitting. Daher ist es plausibel, dass die Wahl trotzdem auf das Ehegattensplitting fällt. Daran wird erkenntlich, dass die gesellschaftliche normative Setzung bezüglich der Ehe, von hoher Bedeutung ist, insbesondere in Bezug auf Gerechtigkeitsfragen der Besteuerung.

Neben der Debatte um die Gerechtigkeit, stellt die Frage um die Rechtmäßigkeit auch eine Hürde für eine Reform dar. Eine Reform vom Ehegattensplitting hin zur Individualbesteuerung würde keine Unterhaltspflichten der Ehepaare im Steuerrecht berücksichtigen (Vgl. Althammer, 2003, S. 162). Die Ehegattenunterhaltspflicht bedeutet, dass beide Partner füreinander sorgen müssen (Vgl. §1360 BGB). Experten erwarten entsprechend, dass eine reine Individualbesteuerung ohne Berücksichtigung von Unterhaltspflichten durch Freibeträge verfassungsrechtliche Probleme bei der Umsetzung mit sich bringen könnte (Vgl. Bach et al., 2011, S. 14). Gemäß dieser Vorhersage empfehlen Experten die Individualbesteuerung mit übertragbarem Freibetrag als Alternative zur reinen Individualbesteuerung (Vgl. Becker, 2022, S. 13). Der Freibetrag

dient dazu, dass die Unterhaltspflichten der Partner zumindest in Höhe des Existenzminimums berücksichtigt werden. Nutzt einer der beiden Partner seinen Grundfreibetrag nicht in voller Höhe, so ist der Differenzbetrag auf den anderen Ehegatten übertragbar, der eine höhere Marktproduktivität aufweist (Vgl. Beznoska et al., 2019, S. 46-47). Jedoch sind die vermuteten Arbeitsangebotseffekte niedriger als unter der reinen Individualbesteuerung (Vgl. Bach et al., 2011, S. 18-19). Gemäß Bach et al. (2017, S. 254) würde die Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag zu einer Erhöhung der Arbeitsstunden von 1,7 % führen. Die Ergebnisse der verschiedenen Studien aus Kapitel 3.4 zeigen, dass die reine Individualbesteuerung eine entsprechend stärkere Wirkung hätte, die mindestens dreifach so ausgeprägt wäre. Zudem besteht die Gefahr, dass bei einem hohen Einkommen des Erstverdieners und bei einem sehr niedrigen Einkommen des Zweitverdieners, der Zweitverdiener sein Arbeitsangebot reduziert, um einen höheren Freibetrag an seinen Partner zu übertragen.

Das wirtschaftspolitische Ziel, das verfolgt wird, ist die Erhöhung des Arbeitsangebots von Frauen. Die Individualbesteuerung mit übertragbarem Freibetrag würde dazu aber nur einen kleinen Beitrag leisten. Deshalb ist es schwer zu sagen, inwiefern eine Reform ein angemessenes Instrument ist, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Ob es geeignetere Maßnahmen zur Erreichung des Ziels gibt, soll im Folgenden diskutiert werden.

4.2 Zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen

In diesem Abschnitt soll diskutiert werden, inwiefern die niedrigere Erwerbstätigkeit der Frau ausschließlich auf das Ehegattensplitting zurückzuführen ist. Ist es plausibel, dass Haushalte ihre Entscheidungen über das Arbeitsangebot hauptsächlich auf Grundlage von Steuerzahlungen treffen, oder spielen andere Faktoren ebenfalls eine Rolle?

Neben dem Ehegattensplitting werden negative Anreizeffekte auch auf das gegenwärtige Lohnsteuerklassensystem, die Ausgestaltung der sozialversicherungsfreien Beschäftigungen sowie auf das knappe Betreuungsangebot zurückgeführt (Vgl. Lembcke et al., 2021, S. 17-31).

4.2.1 Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V

Das Ehegattensplitting wird oft mit den Steuerklassen III und V assoziiert. Allerdings ist das Ehegattensplitting lediglich die Methode, mit der die gemeinsame Steuerlast berechnet wird, während die Steuerklassen bestimmen, wie die Lohnsteuerlast zweier verheirateter Arbeitnehmer unterjährig aufgeteilt wird. Der Wissenschaftliche Beirat des

Bundesfinanzministeriums (2018, S. 36) weist darauf hin, dass das niedrige Arbeitsangebot des Zweitverdieners auch auf das aktuelle Steuerklassensystem zurückzuführen ist, aufgrund der verhaltensökonomischen Wirkung der Verteilung der Steuerlast.

Für Ehepaare gibt es zwei verschiedene Steuerklassenkombinationen zur Auswahl: III/V und IV/IV. Die Kombination IV/IV wird einem Ehepaar automatisch nach der Eheschließung zugewiesen (Vgl. §38b Abs. 4 EStG). Sie wird Paaren empfohlen, die ähnlich hohe Einkommen haben. Die Kombination III/V hingegen wird von Ehepaaren gewählt, die ein Einkommensgefälle aufweisen. Ein Antrag ist erforderlich, um diese Kombination zu nutzen (Vgl. §38b Abs. 3a EStG). In Steuerklasse III wird der gesamte Grundsteuerfreibetrag des Paares berücksichtigt, was sich im Jahr 2023 auf 21.816 € beläuft (Vgl. §32a EStG). Steuerklasse III wird dem Erstverdiener und Steuerklasse V dem Zweitverdiener empfohlen (Vgl. Bundesministerium der Finanzen, 2023).

In Steuerklasse V wird kein Grundsteuerfreibetrag bei der Berechnung berücksichtigt, sondern ab dem ersten Euro wird der gemeinsame Steuersatz angewendet. Die Steuerklassen ermöglichen es Ehepaaren, ihre Steuervorauszahlungen an ihre Steuerschuld anzupassen. Die jährliche Steuerlast wird nicht durch die gewählte Kombination beeinflusst, es geht lediglich um die Maximierung von Liquiditätsgewinnen innerhalb des Steuerjahres.

Wie in Kapitel 3.3.1 dargestellt, sinkt der Nettolohn des Zweitverdieners unter der gemeinsamen Besteuerung bei einem Einkommen von 6.240 € drastisch. Dies liegt auch daran, dass der gemeinsame Grundsteuerfreibetrag beim Erstverdiener angewendet wird und das Einkommen des Zweitverdieners vom ersten Euro an mit dem gemeinsamen Steuersatz besteuert wird. Dies bedeutet, dass die hohe Steuerbelastung ab dem ersten Euro auch auf die Steuerklasse V zurückzuführen ist.

Seit 2010 besteht in Deutschland die Möglichkeit, dass Paare die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktorverfahren wählen können, um den Splittingvorteil bereits innerhalb des Steuerjahres anteilig auf beide Partner zu verteilen (Vgl. Deutscher Bundestag, 2008, S. 1). Allerdings nutzen nur 0,585 % der Ehepaare das Faktorverfahren (Vgl. Deutscher Bundestag, 2019, S. 6). Dies könnte damit begründet werden, dass diese Kombination beantragt werden muss und nicht automatisch

zugewiesen wird – aber das Gleiche gilt für die beliebtere Steuerklassenkombination III/V.

Wenn angenommen wird, dass beide Partner ihr Einkommen teilen, ist die Verteilung der Steuerlast für das verfügbare Einkommen irrelevant.

Es handelt sich um eine negative Anreizwirkung bezüglich der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Es ist auch anzumerken, dass Steuerklassenkombination III/V sich ebenfalls negativ auf die Lohnersatzzahlungen des Zweitverdieners auswirkt. In Deutschland scheidet jede dritte Ehe (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023e). In solchen Fällen ist der Partner, der in Steuerklasse V war, gegenüber dem Partner in Steuerklasse III benachteiligt, besonders was Lohnersatzzahlungen angeht. Die Lohnersatzzahlungen betreffen Leistungen wie Krankengeld, Elterngeld oder Arbeitslosengeld I (Vgl. Spangenberg et al., 2020, S. 56-136). Dies ist jedoch ein separates Problem und wird daher hier nicht weiter thematisiert.

Der aktuelle Finanzminister der 20. Wahlperiode Christian Lindner hat erklärt, dass es in der laufenden Legislaturperiode keine Abschaffung des Ehegattensplittings geben wird (Vgl. Zimmermann, 2023). Allerdings ist eine Umstellung von der Steuerklassenkombination III/V zur Kombination IV/IV mit Faktorverfahren zu erwarten (Vgl. SPD et al., 2021, S. 115).

Die Abschaffung dieser Kombination hätte hauptsächlich psychologische Effekte, unter der Annahme das Paar teilt sich sein Einkommen. Die Frau könnte so das Gefühl haben, mehr zu verdienen, weil sie weniger stark belastet wird. Da die Abschaffung niemanden benachteiligen würde und nur den Splittingvorteil anteilig auf die Ehepartner verteilen würde, spricht nichts gegen die Abschaffung. Dass es jedoch dazu beiträgt, dass die Frau mehr Arbeit anbietet, lässt sich erst im Nachhinein beurteilen.

4.2.2 Reform der sozialversicherungsfreien Beschäftigung

Sozialversicherungsfreie oder geringfügige Beschäftigungen, auch bekannt als Minijobs, sind für die Arbeitnehmer abgaben- und steuerfrei. Der Stundenlohn ergibt sich in der Regel aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn und für die Ausübung der Beschäftigung ist meist keine spezifische Ausbildung notwendig. Daher eignen sie sich sehr gut für einen unkomplizierten Wiedereinstieg nach einer längeren Erwerbspause, wie beispielsweise aufgrund einer Geburt. Entsprechend ist ein Großteil der Minijobber in Deutschland weiblich, etwa zwei Drittel (Bundesagentur für Arbeit, 2023a, S. 12).

Für Ehepaare, bei denen das Haushaltseinkommen vom Erstverdiener ausreichend abgesichert ist, kann es attraktiver sein, wenn der Zweitverdiener eine geringfügige Beschäftigung aufnimmt, um der hohen Abgabenlast zu entgehen. Bei Überschreitung der Minijobgrenze hin zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung werden die Zweitverdiener mit Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Bei hohem Einkommen des Erstverdieners fällt die Belastung entsprechend höher aus, da nicht der Eingangssteuersatz, sondern der der gemeinsamen Veranlagung angewendet wird (Vgl. Blömer/Peichl, 2021, S. 26).

Nichtsdestotrotz überwiegen die Nachteile gegenüber den Vorteilen. Eine geringfügige Beschäftigung über einen längeren Zeitraum erschwert den Wechsel zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Laut dem ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung liegt dies an "langfristigen biografischen Nachteilen" (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2011, S. 242), die durch eine längerfristige Ausübung des Beschäftigungsverhältnisses entstehen.

Darüber hinaus hat eine längere geringfügige Beschäftigung negative Auswirkungen auf die Rentenzahlungen (Vgl. Hohendanner/Stegmaier, 2012). Fehlende Sozialversicherungsabgaben führen dazu, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht (Vgl. Hohendanner/Stegmaier, 2012). Das bedeutet, die Arbeitnehmer sind schlechter abgesichert als bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, vor allem angesichts der hohen Scheidungszahlen (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023e).

Die Sachverständigenkommission des ersten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung hat aufgrund der negativen Anreizwirkung vorgeschlagen, jedes Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig zu gestalten (Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2011, S. 115). Das Problem dabei ist, dass die Abschaffung der Vorteile dazu führen könnte, dass Frauen, die eine solche Beschäftigung ausüben, sich vom Arbeitsmarkt zurückziehen (Vgl. Eichhorst et al., 2012, S. 46). Daher könnte die extensive Menge des Arbeitsangebots abnehmen; das schließt jedoch nicht aus, dass die intensive Menge ansteigt.

4.2.3 Ausbau des Betreuungsangebots

Da insbesondere Ehefrauen mit Kindern ihre Arbeitszeit häufig reduzieren und 50,1 % von ihnen in Teilzeit arbeiten (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023b), kann dies als erstes

Anzeichen dafür gedeutet werden, dass Kinder und die Erwerbstätigkeit der Frau negativ miteinander korrelieren. Chivri (2019, S. 11-13) untersucht mittels eines Differenz-von-Differenzen-Ansatzes, inwiefern Frauen aufgrund des Ehegattensplittings weniger arbeiten. Chivri (2019, S. 11-13) analysiert, wie sich das Arbeitsverhalten vor und nach der Heirat verändert. Die Behandlungsgruppe in seiner Untersuchung bilden Frauen, die heiraten, während die Kontrollgruppe aus vergleichbaren Frauen besteht, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben. (Vgl. Chivri, 2019, S. 11-13). Chivri (2019, S. 11-13) nutzt das Sozio-oekonomische Panel als Datengrundlage. Seine Analyse zeigt, dass Frauen nach der Heirat, insbesondere wenn sie ein Kind bekommen haben, ihr Arbeitsangebot reduzieren (Vgl. Chivri, 2019, S. 22-27). Da drei Viertel der Ehefrauen bis heute ein niedrigeres Einkommen erzielen als ihre Ehemänner (Vgl. Blömer/Peichl, 2021, S. 4), ist es aus rationaler Sicht für viele Paare die günstigste Option, dass die Frau eine Erwerbspause einlegt und Betreuungsaufgaben übernimmt.

Zudem sind Betreuungsplätze für Kinder in Deutschland Mangelware. Nach Angaben von Geis-Thöne (2020) fehlten im Jahr 2020 rund 340.000 Plätze für Kinder unter drei Jahren. Ein Ausbau dieser Kapazitäten hätte das Potenzial, die Erwerbstätigkeit von Frauen zu erweitern, indem es ihnen ermöglicht wird, wieder schneller in den Arbeitsmarkt einzusteigen, falls das ihr Wunsch ist. In einer weiteren Studie untersucht Geis-Thöne (2021) die gewünschten Erwerbsumfänge von Müttern mit unterschiedlichem soziodemografischen Hintergrund. Geis-Thöne (2021, S. 9-10) stellt fest, dass in Familien mit niedrigem Bildungsniveau klassische Rollenverteilungen häufiger anzutreffen sind und auch gewünscht sind. Mütter mit akademischer Ausbildung hingegen gaben an, dass sie lieber in einer Vollzeitbeschäftigung arbeiten würden.

Der Ausbau von Betreuungsmaßnahmen könnte aktiven Widerstand gegen herrschende Rollenbilder leisten. Er würde Frauen die Möglichkeit geben, selbst zu entscheiden, ob sie ihre Erwerbstätigkeit ausweiten möchten oder die Rolle der Mutter übernehmen. Eine solche Maßnahme würde keine negativen Auswirkungen auf die persönlichen Präferenzen von Paaren haben, da sie kein spezifisches Lebensmodell fördert, sondern lediglich die Möglichkeit bietet, sich frei für ein solches zu entscheiden.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist die Erhöhung des Betreuungsangebots mit hohen Kosten verbunden, während eine Steuerreform Einnahmen generieren könnte. Doch das

Kernproblem, dass Frauen ihre Zeit oft für die Kinderbetreuung einsetzen (Vgl. Schäper et al. 2023, S. 103), wird dadurch nicht gelöst.

Das angestrebte Ziel der Reform ist es, die Erwerbstätigkeit der Ehefrau zu erhöhen. Dennoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass es Frauen und Männer gibt, die einen höheren Nutzen daraus ziehen, eine aktivere Rolle im Haushalt zu übernehmen. Es wird oft dargestellt, dass Frauen in die Rolle der Mutter und Hausfrau gedrängt werden, ohne selbst diese Entscheidung getroffen zu haben. Die Forschungsergebnisse von Geis-Thöne (2021) legen jedoch nahe, dass viele Frauen den Wunsch haben, weniger zu arbeiten, und das sollte respektiert werden.

4.3 Bewertung des Instrument

Wichtig bei einer Abschaffung des Ehegattensplittings ist die klare Formulierung des damit verbundenen Ziels. Soll das primäre Ziel sein, dass sich die Erwerbsquoten bezüglich der angebotenen Menge annähern, dann lässt sich sagen, dass die Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels geeignet ist. Die Individualbesteuerung fällt jedoch als Instrument weg aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken. Als Alternative könnte eine Reform zur Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag in Betracht gezogen werden. Allerdings wurde bereits gezeigt, dass diese Maßnahme nur einen kleinen Beitrag zur Erreichung des Ziels leisten würde. Daher muss abgewogen werden, inwiefern eine solche Reform erfolgversprechend ist. Eine Reform, die viele Paare zu einer Umgestaltung ihrer Arbeitsteilung zwingt, sollte entsprechend gut begründet sein und Erfolg versprechen.

Wenn das angestrebte Ziel jedoch darin besteht, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken – wie oft propagiert (Vgl. Jessen, 2023) –, dann gibt es geeignetere Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Frauen sind beispielsweise stark in der Pflegebranche vertreten, in der ein erheblicher Personalbedarf besteht (Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2023b, S. 7-20). Ein Eingriff in die Besteuerung von Ehepaaren wäre jedoch der falsche Ansatz zur Lösung dieses Problems. Vielmehr sollte der Fokus hier auf das Kernproblem dieser Branche gerichtet werden: die Löhne und Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche. Ein geeignetes Mittel zur Erreichung des vorgestellten Ziels kann an dieser Stelle jedoch nicht genannt werden, da dies den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde.

Bezogen auf die Einleitung dieser Arbeit und den Einwand des Politikers Lars Klingbeil, die Abschaffung des Ehegattensplittings anzustreben, um die Rollenverteilung von Mann und Frau zu beeinflussen (Vgl. Dunz, 2023), wird hier als Ziel die Abschaffung von Rollenbildern genannt. Allerdings ist das Ehegattensplitting nicht der Treiber dieser Rollenbilder in der Gesellschaft. Die Vorstellungen von der Rolle der Frau und der Rolle des Mannes existieren unabhängig vom Ehegattensplitting. Eine Abschaffung würde dem nicht entgegenwirken. Bei einer ungleichen Ehe, in der die Frau gezwungenermaßen die Rolle der Mutter und die Haushaltsführung übernimmt, würde eine Erhöhung ihres Arbeitsangebots nicht dazu führen, dass ihr diese Aufgaben abgenommen werden. Die wahrscheinlichere Lösung wäre, dass sie mehr arbeiten würde, um den Einkommensverlust auszugleichen, zusätzlich zu ihren bestehenden Aufgaben.

Abschließend stellt sich die Frage, ob ein geschlechtsneutrales System überhaupt Rollenbilder reproduzieren kann oder ob es vielmehr die Nutzer des Systems sind, die dies tun.

5 Fazit

Wie die Untersuchung gezeigt hat, kann die Forschungsfrage bejaht werden: Die Erwerbstätigkeit von Zweitverdienern, und somit insbesondere von Frauen, würde sich nach einer Reform zur Individualbesteuerung sehr wahrscheinlich erhöhen. Jedoch wurde ebenso deutlich, dass eine solche Reform dazu führt, dass kein Haushalt sich in einer besseren Position befindet und viele Paare ihr Lebensmodell überdenken müssten.

Es wurde herausgestellt, dass unter der Annahme, dass das Paar ihre Ressourcen voneinander trennt, der Zweitverdiener unter der Individualbesteuerung bessergestellt wäre. Sein Nettostundenlohn würde steigen und sein anteiliges Einkommen wäre ebenfalls höher als unter der gemeinsamen Besteuerung.

Bei Betrachtung des Paares als Einheit wurde jedoch verdeutlicht, dass die bessere Stellung des Zweitverdieners nicht das Potenzial hat, die schlechtere Stellung des Erstverdieners zu kompensieren. Das heißt, sein Einkommengewinn würde den Einkommensverlust durch den höheren Steuersatz für den Erstverdiener nicht ausgleichen.

Der Einkommenseffekt, ausgelöst durch den Einkommensverlust, wirkt in dieselbe Richtung wie der Substitutionseffekt, der durch die Erhöhung des Nettostundenlohns ausgelöst wird. Daher wurde geschlossen, dass sich das Arbeitsangebot erhöht.

Die herangezogenen Studien weisen alle auf den gleichen Arbeitsangebotseffekt hin. Eine Reform zur Besteuerung von Ehepaaren, bei der das Steuerrecht die Unterhaltspflichten des Sozialrechts nicht berücksichtigt, ist sehr unwahrscheinlich. Daher wird eine mögliche Reform eher auf die Individualbesteuerung mit übertragbaren Freibeträgen abzielen, obwohl dies schwächere Auswirkungen auf das Arbeitsangebot hätte.

Ob sich die Reform als ein geeignetes Instrument für eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit erweist, ist schwierig zu beantworten, da viele verschiedenen Faktoren einen Einfluss auf die Arbeitsangebotsentscheidung der Ehefrau haben.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass Frauen ihr Arbeitsangebot aufgrund der Geburt eines Kindes einschränken und nicht wegen Steuerersparnissen.

Frauen, die aus freiem Willen und aufgrund ihrer Präferenzen eine stärkere Beteiligung an der Kindererziehung und anderen familiären Aufgaben wählen, könnten gezwungen sein, ein größeres Arbeitsangebot bereitzustellen, um den Einkommensverlust auszugleichen, was wiederum entgegen ihren persönlichen Präferenzen spricht.

Eingriffe solcher Art haben einen starken erzieherischen Charakter und sprechen dem Bürger die Fähigkeit ab, selbst zu entscheiden, was ihnen Nutzen stiftet und was nicht. Eine Reform des Ehegattensplittings würde einen starken Eingriff in den Alltag von Ehepaaren bedeuten. Daher ist von Seiten der Politik eine transparente und klar definierte Zielsetzung zu erwarten, mit welchem Ziel das Ehegattensplitting abgeschafft werden soll. Ein höheres Erwerbsengagement der Frau sollte nicht durch finanzielle Benachteiligung von Ehen erreicht werden. Ein stärkerer Fokus auf die Vereinbarkeit von Familie und Karriere wäre ein erstrebenswerterer Ansatz zur Erhöhung des Angebots, da so der Frau die Entscheidung überlassen wird, ob sie mehr Arbeit anbieten möchte oder nicht.

6 Appendix

Tabelle A1: Nettostundenlöhne des Zweitverdieners unter dem Ehegattensplitting und der Individualbesteuerung unter einem fixen Einkommen des Erstverdieners in Höhe von 50.000 €.

ZvE des Zweitverdieners (x1)	Gemeinsames Einkommen (x1+x2)	Durchschnittssteuersatz Ehegattensplitting	Durchschnittssteuersatz Individualbesteuerung	Nettostundenlohn Ehegattensplitting	Nettostundenlohn Individualbesteuerung	Differenz der Nettostundenlöhne
0.00 €	50,000.00 €	0.00%	0.00%	12.50 €	12.50 €	0.00 €
6,240.00 €	56,240.00 €	0.00%	0.00%	12.50 €	12.50 €	0.00 €
6,241.00 €	56,241.00 €	13.47%	0.00%	10.82 €	12.50 €	1.68 €
10,000.00 €	60,000.00 €	15.67%	0.00%	10.54 €	12.50 €	1.96 €
15,000.00 €	65,000.00 €	16.76%	4.91%	10.41 €	11.89 €	1.48 €
20,000.00 €	70,000.00 €	17.76%	9.78%	10.28 €	11.28 €	1.00 €
25,000.00 €	75,000.00 €	18.69%	13.12%	10.16 €	10.86 €	0.70 €
30,000.00 €	80,000.00 €	19.57%	15.67%	10.05 €	10.54 €	0.49 €
35,000.00 €	85,000.00 €	20.40%	17.76%	9.95 €	10.28 €	0.33 €
40,000.00 €	90,000.00 €	21.19%	19.57%	9.85 €	10.05 €	0.20 €
45,000.00 €	95,000.00 €	21.95%	21.19%	9.76 €	9.85 €	0.10 €
50,000.00 €	100,000.00 €	22.69%	22.69%	9.66 €	9.66 €	0.00 €
55,000.00 €	105,000.00 €	23.39%	24.08%	9.58 €	9.49 €	-0.09 €

Quelle: Eigene Berechnung gemäß der Grund- und Splittingtabelle für das Steuerjahr 2023 (Vgl. splittingtabelle.info, o.D.)

Tabelle A2: Verfügbares gemeinsames Einkommen des Paares unter dem Ehegattensplitting und der Individualbesteuerung, bei einem fixen Einkommen des Erstverdieners von 50.000 €.

ZvE des Zweitverdieners	Gemeinsames Einkommen x1+x2	Verfügbares gemeinsames Einkommen: Ehegattensplitting	Verfügbares Einkommen des Zweitverdieners: Individualbesteuerung	Verfügbares gemeinsames Einkommen: Individualbesteuerung
0.00 €	50,000.00 €	43,440.00 €	0.00 €	38,657.00 €
6,240.00 €	56,240.00 €	49,680.00 €	6,240.00 €	44,897.00 €
6,241.00 €	56,241.00 €	47,933.00 €	6,241.00 €	44,898.00 €
10,000.00 €	60,000.00 €	50,600.00 €	10,000.00 €	48,657.00 €
15,000.00 €	65,000.00 €	54,108.00 €	14,264.00 €	52,921.00 €
20,000.00 €	70,000.00 €	57,568.00 €	18,044.00 €	56,701.00 €
25,000.00 €	75,000.00 €	60,980.00 €	21,720.00 €	60,377.00 €
30,000.00 €	80,000.00 €	64,344.00 €	25,300.00 €	63,957.00 €
35,000.00 €	85,000.00 €	67,658.00 €	28,784.00 €	67,441.00 €
40,000.00 €	90,000.00 €	70,926.00 €	32,172.00 €	70,829.00 €
45,000.00 €	95,000.00 €	74,144.00 €	35,463.00 €	74,120.00 €
50,000.00 €	100,000.00 €	77,314.00 €	38,657.00 €	77,314.00 €
60,000.00 €	110,000.00 €	83,512.00 €	44,758.00 €	83,415.00 €
70,000.00 €	120,000.00 €	89,516.00 €	50,348.00 €	89,005.00 €

Quelle: Eigene Berechnung gemäß der Grund- und Splittingtabelle für das Steuerjahr 2023 (Vgl. splittingtabelle.info, o.D.)

7 Literaturverzeichnis

Althammer, J. (2003). *Gibt es verfassungskonforme Möglichkeiten zur Einschränkung des Ehegattensplittings?* Sozialer Fortschritt, 52(7), S. 159–163.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o.D.). *18. Lohnlücke (Bereinigt & unbereinigt)*, in antidiskriminierungsstelle.de
https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Glossar_Entgeltgleichheit/DE/18_Lohnluecke.html, abgerufen am 06.08.2023.

Bach, S./Geyer, J./Haan, P./Wrohlich, K. (2011). Reform des Ehegattensplittings: *Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich*. DIW Wochenbericht, 78(41), S. 13–19.

Bach, S./Fischer, B./Haan, P./Wrohlich, K. (2017): *Ehegattenbesteuerung: Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag schafft fiskalische Spielräume*, in: DIW Wochenbericht, 84(13), S. 247–255.

Bachmann, R./Jäger, P./Jessen, R. (2021). *A Split Decision: Welche Auswirkungen hätte die Abschaffung des Ehegattensplittings auf das Arbeitsangebot und die Einkommensverteilung?* Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 70(2), S. 105-131.

Balleer, A./Merz, M./Papp, T. K. (2021). *Couples' Time-Use and Aggregate labor Market outcomes*. IZA DP No. 14468, Insitute of Labor Economics (IZA), Bonn.

Becker, J. (2022). *Ehegattenbesteuerung in Deutschland*. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

Beznoska, M./Hentze, T./Kochskämper, S./Stockhausen, M. (2019). *Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland: ökonomische Effekte verschiedener Reformvorschläge*. IW-Analyse, Nr. 133, Köln/ Berlin.

Blömer, M./Brandt, P./Peichl, A. (2021). *Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle*“, Bertelsmann Stiftung.

Blömer, M./Peichl, A. (2021). *Für wen lohnt sich Arbeit? - Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem*. Bertelsmann Stiftung.

- Böckler Impuls (2005). *Familien fördern statt Einverdienst-Ehen*. in: boeckler.de
<https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-familien-foerdern-statt-einverdienst-ehen-9333.htm>, abgerufen am 14.08.2023.
- Bonin, H./Clauss, M./Gerlach, I./Laß, I./Mancini, A. L./Mehrkorn-Ludwig, M.-A./Schnabel, R./Stichnoth, H./Sutter, K. (2013). *Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland*. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, Mannheim.
- Borjas, G. J. (2016). *Labor Economics*. 7. Aufl., McGraw-Hill Education.
- Bujard, Martin (2023). *Die Folgen des demografischen Wandels*. in: bpb.de,
[https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/demografischer-wandel-350/507789/die-folgen-des-demografischen-wandels/#:~:text=Letzlich%20w%C3%BCrde%20der%20demografische%20Wandel,von%20Erbschaften%20eine%20Rolle%20spielen.&text=%22\)%20verteuert%20die%20Arbeit%2C%20was,in%20andere%20L%C3%A4nder%20f%C3%BChren%20k%C3%B6nnte](https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/demografischer-wandel-350/507789/die-folgen-des-demografischen-wandels/#:~:text=Letzlich%20w%C3%BCrde%20der%20demografische%20Wandel,von%20Erbschaften%20eine%20Rolle%20spielen.&text=%22)%20verteuert%20die%20Arbeit%2C%20was,in%20andere%20L%C3%A4nder%20f%C3%BChren%20k%C3%B6nnte), abgerufen am 07.08.2023.
- Bundesagentur für Arbeit (2023a). *Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2022*. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2023b). *Arbeitsmarktsituation im Pflegebereich*. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, Nürnberg.
- Bundesministerium der Finanzen (2022a). *Was sind Pauschbeträge? – Finanziell für Anfängerinnen und Anfänger*. in: bundesfinanzministerium.de
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Video-Textfassungen/Finanzisch-fuer-Anfaenger/textfassung-pauschbetrage.html>, abgerufen am 27.07.2023.
- Bundesministerium der Finanzen (2022b). *Belastungen durch die kalte Progression vermeiden*. in: bundesfinanzministerium.de
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/inflationsausgleichsgesetz.html>, abgerufen am 27.06.2023.

Bundesministerium der Finanzen (2023). *Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind.*

in: bundesfinanzministerium.de

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF_Schreiben_Allgemeines/2023-02-14-aktualisiertes-merkblatt-steuerklassenwahl-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 31.07.2023.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2018). *Gutachten zur Reform der Besteuerung von Ehegatten.*

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/2018-09-27-Gutachten-Besteuerung-von-Ehegattenganlage.pdf?__blob=publicationFile&v=5, abgerufen am 13.08.2023.

Bundesministerium der Finanzen (o. D.a). *Lohnsteuer.* in: bundesfinanzministerium.de, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/L/004_Lohnsteuer.html?view=renderHelp#:~:text=Die%20Lohnsteuer%20sämtlicher%20Arbeitnehmer%20muss,den%20Betrieb%20zuständige%20Finanzamt%20abführen,abgerufen%20am%2002.08.2023.

Bundesministerium der Finanzen (o. D.b). *Steuern.* in: bundesfinanzministerium.de [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/S/008_Steuern.html?view=renderHelp,abgerufen am 02.08.2023.](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/S/008_Steuern.html?view=renderHelp,abgerufen%20am%2002.08.2023.)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011). *Erster Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.* Drucksache 17/6240, Berlin.

Bundeszentrale für politische Bildung (2016). *Grenzsteuersatz.* in: bpb.de, [https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19553/grenzsteuersatz/#:~:text=Der%20Grenzsteuersatz%20gibt%20die%20zus%C3%A4tzliche,%25\)%20zu%20steigenden%20steuerlichen%20Abz%C3%BCgen,abgerufen am 07.08.2023.](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19553/grenzsteuersatz/#:~:text=Der%20Grenzsteuersatz%20gibt%20die%20zus%C3%A4tzliche,%25)%20zu%20steigenden%20steuerlichen%20Abz%C3%BCgen,abgerufen%20am%2007.08.2023.)

- BVerfG – Bundesverfassungsgericht (1998). Beschluss des Zweiten Senats vom 10. November 1998 - 2 BvL 42/93 -, Rn. 1-83, http://www.bverfg.de/e/ls19981110_2bvl004293.html
- Chirvi, Malte (2019). *Arbeiten Frauen aufgrund des Ehegattensplittings weniger? Eine empirische Untersuchung für Deutschland*. arqus Discussion Paper No. 241.
- Decoster, A./Haan, P. (2014). *Welfare effects of a shift of joint to individual taxation in the German Personal Income tax*. JSTOR, FinanzArchiv, S. 599–624.
- Deutscher Bundestag (2008). *Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009*. Drucksache 16/10189, Berlin.
- Deutscher Bundestag (2019). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Doris Achelwilm, Cornelia Möhring, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE*. Drucksache 19/19407, Berlin.
- Deutscher Bundestag. (2022). *Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2024 (14. Existenzminimumbericht)*. Drucksache 20/4443, Berlin.
- Dunz, K./ Merey, C. (2023). *Lars Klingbeil über Elterngeld, Ukraine-Krieg und Friedrich Merz*. in: *RND.de*, 10.07.2023. <https://www.rnd.de/politik/lars-klingbeil-ueber-elterngeld-ukraine-krieg-und-friedrich-merz-PQ5EKC26SNEMLNIND2SIKQOMHM.html>, abgerufen am 07.08.2023.
- Eichhorst, W./Hinz, T./Marx, P./Peichl, A./Pestel, N./Siegloch, S./Thode, E./Tobsch, V. (2012). *Geringfügige Beschäftigung: Situation und Gestaltungsoptionen*. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Splittingtabelle.info (o.D.). <https://splittingtabelle.info/>, abgerufen am 14.08.2023.
- Gallego Granados, P./Olthaus, R./Wrohlich, K. (2019). *Teilzeiterwerbstätigkeit: Überwiegend weiblich und im Durchschnitt schlechter bezahlt*. DIW Wochenbericht, 86(46), S. 845-850.
- Geis-Thöne, W. (2020). *Über 340.000 Plätze für unter Dreijährige fehlen*. IW-Kurzbericht, Nr. 96, Köln.

- Geis-Thöne, W. (2021). *Mütter haben unterschiedliche Erwerbswünsche und erwerbsbezogene Normen*. IW-Report, Nr. 28, Köln.
- Gottfried, P./Witzak, D. (2006). *Das Ehegattensplitting- Expertise für das Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. IAW Tübingen.
- Hacke, C. (2012). *Unser Steuersystem*. in: bpb.de, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/steuern-und-finanzen-288/147080/unser-steuersystem/>, abgerufen am 07.08.2023.
- Hohendanner, C./Stegmaier, J. (2012). *Geringfügig Beschäftigte in deutschen Betrieben: umstrittene Minijobs*. IAB-Kurzbericht, Nr. 24/2012.
- Homburg, S. (2000). *Das einkommensteuerliche Ehegattensplitting*. Steuer und Wirtschaft, Otto Schmidt Verlag, Köln, S. 261-268.
- Jessen, R (2023). *Ehegattensplitting: Abschaffung könnte Fachkräftemangel reduzieren*. RWI Impact Notes.
- Lembcke, F./Nöh, L./Schwarz, M. (2021). *Anreizwirkungen des deutschen Steuer- und Transfersystems auf das Erwerbsangebot von Zweitverdienenden*. Arbeitspapier, Nr. 06/2021, Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden.
- Musgrave, R. A./Musgrave, P. B. (1984). *Public Finance in Theory and Practice*. 4. Aufl., McGraw-Hill Companies.
- Niemeier, E./Bach, S./Geyer, J./Haan, P./Wrohlich, K. (2012). *Die falschen Angriffe auf das Ehegattensplitting*. Wirtschaftsdienst, 92(9), S. 613–625.
- OECD (2023). *OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland 2023*. OECD-Publishing, Paris.
- Rat der Europäischen Union (2019). *Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2019*. C301/1, Brüssel.

- Roth, S. J. (2022). *Das Ehegattensplitting steht der Erwerbstätigkeit von Frauen nicht im Weg*. *Wirtschaftsdienst*, 102(12), S. 965–970.
- Schäper, C./Schrenker, A./Wrohlich, K. (2023). Gender Pay Gap und Gender Care Gap steigen bis zur Mitte des Lebens stark an. *DIW Wochenbericht*, Nr. 9/2023, S. 99–105.
- Smith, A. (2005). *Reichtum der Nationen*. Voltmedia, Paderborn.
- Spangenberg, U. (2013). *Reform der Besteuerung von Ehe- und Lebenspartnerschaft: Argumente, Anforderungen, Alternativen*.
- Spangenberg, U./Färber, G./Späth, C. (2020). *Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren*. Forschungsförderung Working Paper, Düsseldorf.
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen, Freie Demokratische Partei (FDP) (Hrsg.). (2021). *Mehr Fortschritt wagen : Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*. Berlin.
- Statistisches Bundesamt (2023a). *Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben*. in: [destatis.de https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/teilhabe-frauen-erwerbsleben.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/teilhabe-frauen-erwerbsleben.html), abgerufen am 02.08.2023.
- Statistisches Bundesamt (2023b). *Personen im Alter von 25 bis 59 Jahren nach Familien- oder Lebensformtyp und Erwerbsstatus 2021 (in %)*. in: [destatis.de https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/stille-reserve_lebensformen-alter25-59.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/stille-reserve_lebensformen-alter25-59.html), abgerufen am 02.08.2023.
- Statistisches Bundesamt (2023c). *Steuereinnahmen*. in: [destatis.de https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/steuereinnahmen.html#:~:text=Innerhalb%20der%20Gemeinschaftsteuern%20waren%20die,\(%E2%80%93%20%25\)](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/steuereinnahmen.html#:~:text=Innerhalb%20der%20Gemeinschaftsteuern%20waren%20die,(%E2%80%93%20%25)), abgerufen am 02.08.2023.
- Statistisches Bundesamt (2023d). *Verdienste nach Branchen und Berufen*. in: [destatis.de https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/_inhalt.html), abgerufen am 30.06.2023.

- Statistisches Bundesamt (2023e). *Eheschließungen, Ehescheidungen und Lebenspartnerschaften*. in: destatis.de
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/_inhalt.html#_rwtam5tx1, abgerufen am 31.07.2023.
- Wersig, M. (2013). *(Gerechtigkeits-)Prinzipien des deutschen Steuersystems*. in: bpb.de
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/155703/gerechtigkeits-prinzipien-des-deutschen-steuersystems/#footnote-reference-24>, abgerufen am 07.08.2023.
- Wölflé, M. (2014). *Mikroökonomik*. Springer Verlag,
<http://dx.doi.org/10.1007/978-3-642-41289-9>, abgerufen am 13.08.2023.
- Zimmermann, J. (2023). *Christian Lindner: AfD-Hoch liegt nicht am Ampel-Streit*.
in: br.de, 15.07.2023, <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/christian-lindner-afd-hoch-liegt-nicht-am-ampel-streit,Tjz6GRu>, abgerufen am 31.07.2023.